OGH

OBERSTER GERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT

2016

INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN **5**

GESCHÄFTSGANG **7**
Anfall insgesamt 9
Verfahrensdauer insgesamt 9
Geschäftsgang in Zivilsachen 10
Geschäftsgang in Strafsachen 12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen 14
Geschäftsgang im Evidenzbüro 15
Bericht der Amtsbibliothek 17
Anregung der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs 18

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN **19**
Entscheidungen in Zivilsachen 20
Entscheidungen in Strafsachen 25
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof 28
Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof 33

BEGUTACHTUNGEN **35**

VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE **38**
Besuche im Ausland 39
Besuche beim Obersten Gerichtshof 40
Fortbildungsveranstaltungen 42

PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF **44**
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen 45
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten 45
Personalsituation im Evidenzbüro 45
Auszeichnungen 45
Nachruf Dr. Friedrich Fellinger 46

VORWORT

Die Zusammenarbeit zwischen dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Justizverwaltung funktioniert vollkommen reibungsfrei und ist von großer gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Ernennungsvorgänge werden ungemein rasch bearbeitet, Bitten um Zuteilung von Richterinnen und Richtern nach § 3 OGHG werden – so wie auch von der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte – stets unterstützt und es wird budgetär auf den Freiraum geachtet, der einem Höchstgericht angemessen ist. Zuletzt finanzierte das Ministerium eine Multimedia-Anlage für unseren Festsaal und die Neugestaltung unserer Website. Im Gegenzug organisiert der Oberste Gerichtshof jährlich eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen, die von Mitgliedern des Gremiums und Lehrenden an Universitäten bestritten werden und sich überwältigenden Zuspruchs aus allen Bereichen der Justiz erfreuen. Weiters bringt der Oberste Gerichtshof die Expertise seiner Mitglieder in laufende Gesetzgebungsverfahren ein, und zwar sowohl in informellen Arbeitsgruppen des Ministeriums als auch in der formellen Begutachtung von Ministerialentwürfen. Es ist erfreulich, dass unsere Anregungen vor allem zur besseren rechtstechnischen Gestaltung von Bestimmungen immer wieder aufgegriffen werden.

Gerade angesichts dieses sonst so ausgezeichneten Verhältnisses können wir uns nicht erklären, weshalb unser mehrfach gemachter Vorschlag für eine Änderung des OGH-Gesetzes auf politischer Ebene ohne erkennbare Reaktion bleibt. Wir meinen, dass die schwerfälligen Regelungen über die Entscheidung eines verstärkten Senats einer Modernisierung bedürfen; insbesondere sollte die Entscheidungsfindung auf eine breitere Basis gestellt werden. Dazu hat die Vollversammlung bereits vor drei Jahren einstimmig einen – inzwischen mit erstklassigen Legisten des Ministeriums abgestimmten – gesetzförmig geäußerten (§ 12 dritter Satz OGHG) Regelungsvorschlag erstattet. Zählt die Fachmeinung eines Höchstgerichts über gerichtliche Entscheidungsabläufe tatsächlich so wenig, dass darauf schlicht gar nicht reagiert werden muss?

Die Vollversammlung hat jedenfalls auch dieses Jahr auf den Verbesserungsbedarf bei den Entscheidungsabläufen in Grundsatzfragen hingewiesen. Wir wären froh, wenn sich die Politik – so oder so – zu einer Entscheidung durchringen könnte.

Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
Präsident des Obersten Gerichtshofs

Wien, im Mai 2017

“ Geschäftsgang ”

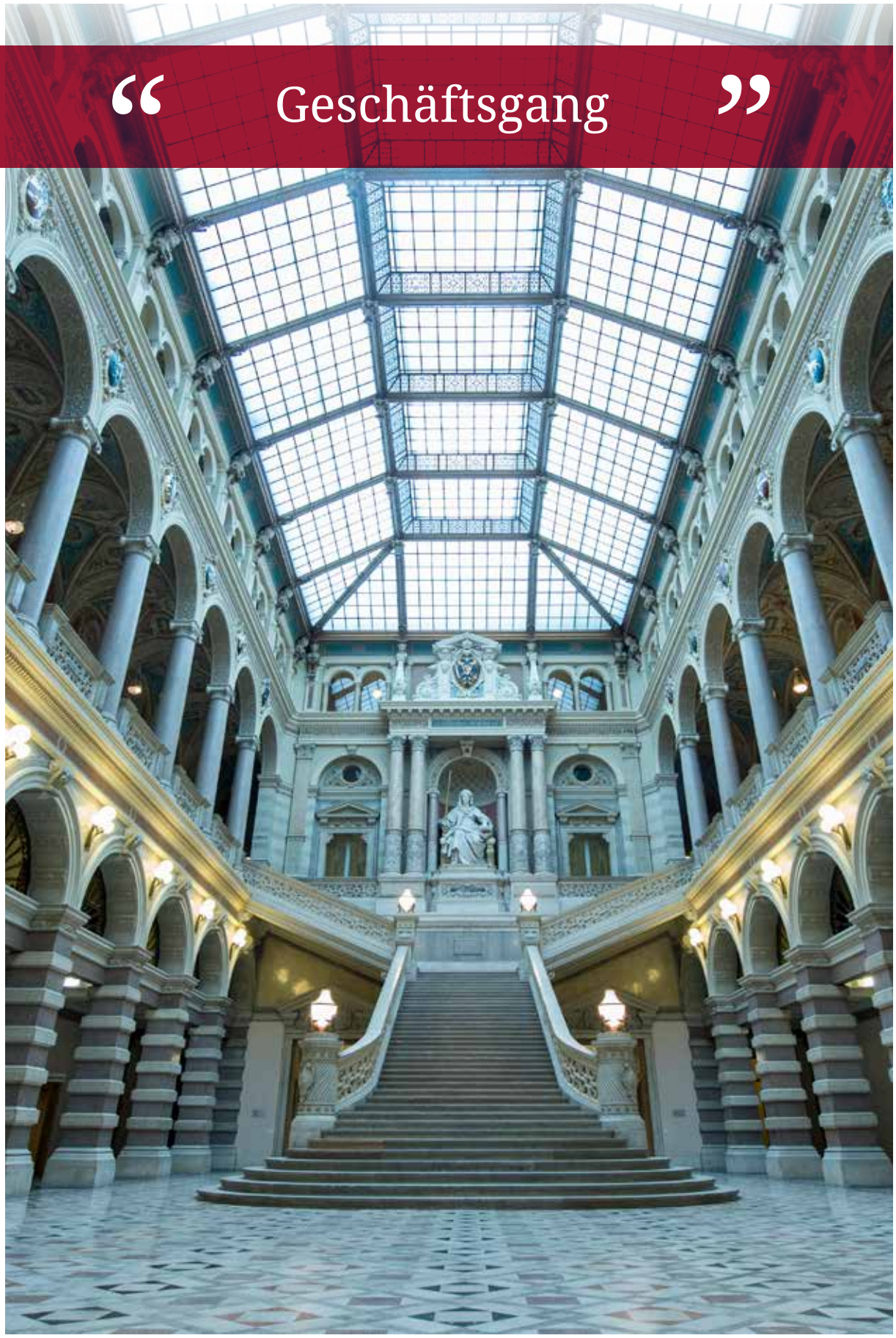

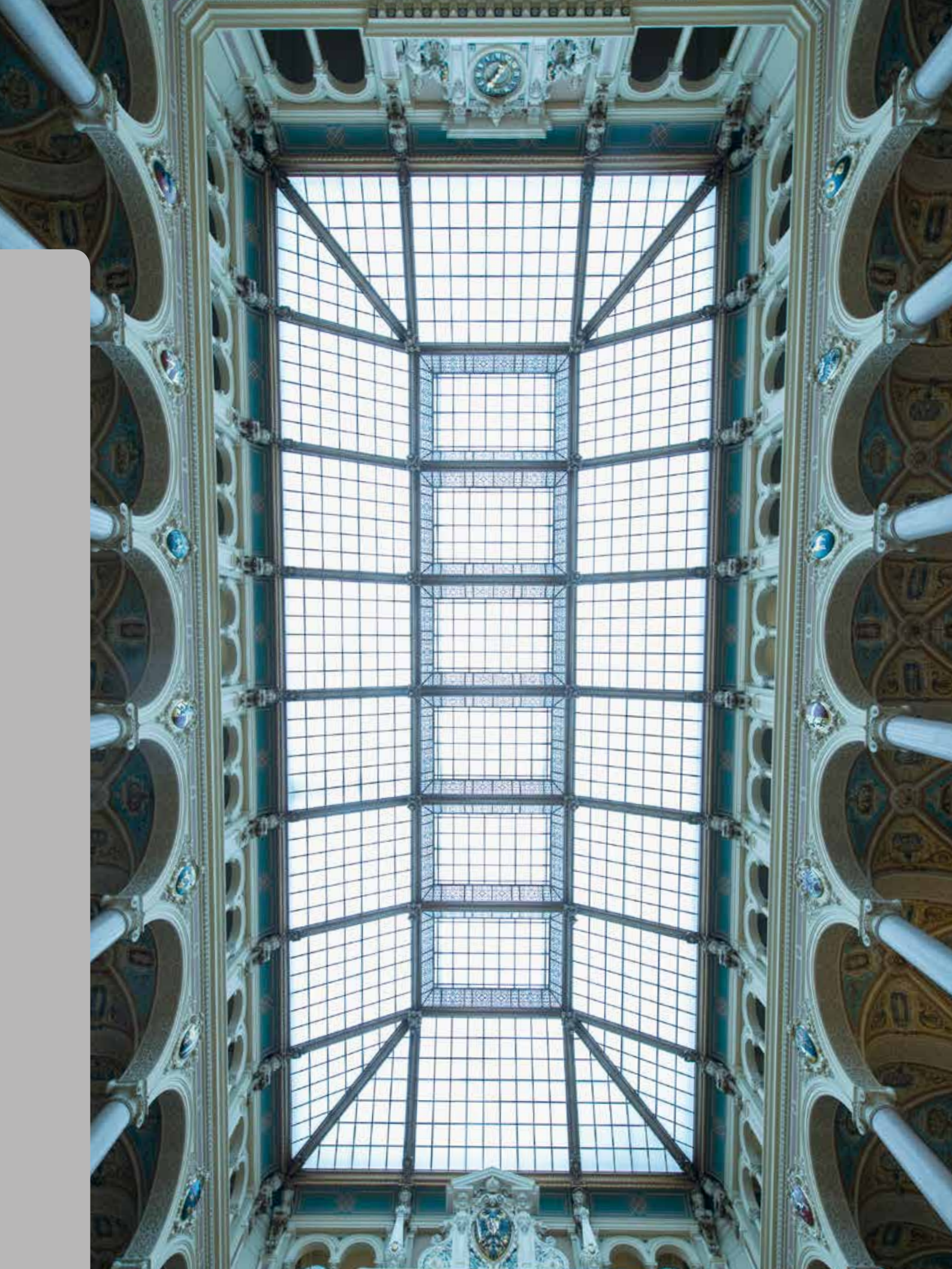

Geschäftsgang

Anfall insgesamt

Rechtsmittel in Zivilsachen (einschließlich Schiedssachen)	2.881
Nc-Sachen (wie etwa Delegierungen)	336
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen	793
Ns-Sachen	499
Kartellrechtssachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)	11
OCg-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)	6
Justizverwaltungssachen (überwiegend Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche)	5.554

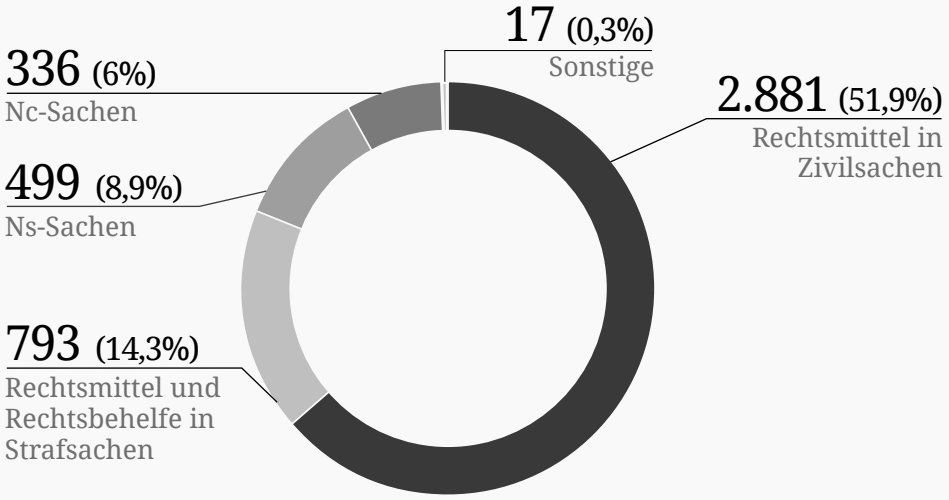

3,5 Monate

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2016 rund 3,5 Monate.

Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, Ok

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel" gezählt.

Unter Berücksichtigung dieser Zählweise ergibt sich für das Berichtsjahr 2016 folgender Anfall:

2.881 Rechtsmittel insgesamt (2015: 2.944)

Erledigungen

Ordentliche Rechtsmittel (einschließlich angenommene ao Rechtsmittel)

Bestätigungen	367
Abänderungen	331
Aufhebungen	306
Zurückweisungen	530
Zurückziehungen	9
sonstige Erledigungen	123

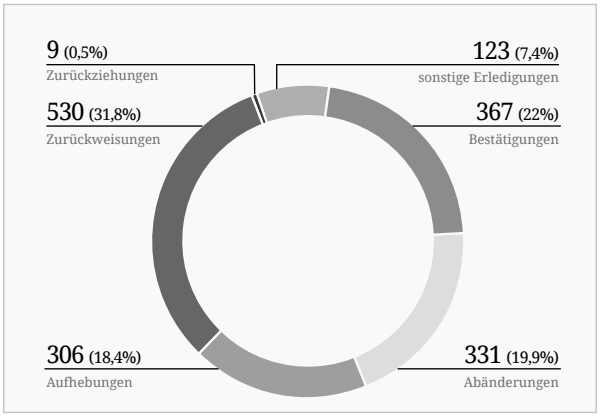

Zu „sonstigen Erledigungen" zählen auch Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof (4 Anträge) und Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (in 7 Akten).

Außerordentliche Rechtsmittel

Entscheidungen in der Sache (2015: 219)	201
Zurückweisungen	1.192
Zurückziehungen	9
sonstige Erledigungen (wozu auch die Stellung von Normprüfungsanträgen an den Verfassungsgerichtshof zählt)	68

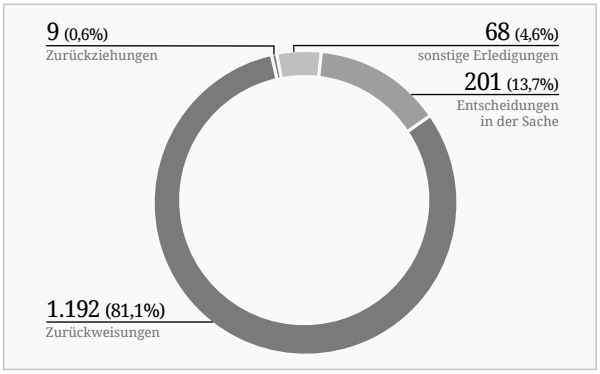

Insgesamt anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2016 verblieben

anhängige Akten (2015: 807)	747

Zusammenfassung

Gemessen am Gesamtanfall ist die Arbeitsbelastung gegenüber dem Jahr 2015 um 63 Fälle leicht gesunken, wobei sich der Aktenanfall insgesamt über dem langjährigen Mittel bewegt. Die Zahl der ordentlichen (einschließlich der angenommenen außerordentlichen) Rechtsmittel stieg um 30 Fälle; der Anfall an außerordentlichen Revisionen und Revisionsrekursen sank um 93 Fälle; insgesamt wurden 201 von 1.346 außerordentlichen Rechtsmittel – damit rund 15% – zur inhaltlichen Behandlung angenommen. Der Arbeitsaufwand wurde auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren, nicht geringer.

Die wiedergegebenen Anfallszahlen sind im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor relativ hoch. Der zu Recht geforderte hohe Qualitätsstandard kann nur durch großen Arbeitseinsatz der Richter am Obersten Gerichtshof bewirkt werden. Zudem engagieren sich etliche Gremiumsmitglieder bei Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch bei jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden, und nehmen die mit der Vortrags- und Organisationstätigkeit verbundene Mehrbelastung auf sich.

Geschäftsgang in Strafsachen

Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2016 sind knapp 800, nämlich 793 Os-Sachen angefallen (2015: 930). Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 486 Fällen (2015: 522) aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 79 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2015: 120). Weiters fielen unter anderem 28 Grundrechtsbeschwerden (2015: 51) an, überdies 61 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2015: 62) und 6 Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2015: 5).

Fachzuständigkeiten: Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 28 Jugendstrafsachen an (2015: 21), im Senat 13 waren es 35 Finanzstrafsachen (2015: 36), im Senat 15 19 Medienrechtssachen (2015: 26), im Senat 17 28 Strafsachen (2015: 36) aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen. Im Berichtsjahr fielen auch mehrere komplexe Großverfahren an, sodass es in insgesamt 5 Fällen (für einen Zeitraum von insgesamt rund 6 Monaten) nötig war, den jeweiligen Berichterstatter/die jeweilige Berichterstatterin gegen Neuanfall zu sperren.

Weiterer Anfall

An **Disziplinarsachen** gegen Richter und Richterinnen fielen im Berichtsjahr 6 Fälle an (2015: 2), wobei sämtliche Fälle sowie ein Akt aus dem Vorjahr erledigt wurden. Es gab einen Dienstgerichtsfall gegen Notarinnen/Notare. Der Anfall an Ns-Sachen betrug 499 Fälle (2015: 585).

Erledigungen

Erledigt wurden 832 Os-Sachen (2015: 939). In insgesamt 487 Os-Sachen wurden 600 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 530 (demnach rund 90%) von Angeklagten, 70 von der Staatsanwaltschaft und 7 von Privatbeteiligten stammten. In 61 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO). Weiters wurden unter anderem 109 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2015: 122), 25 Grundrechtsbeschwerden (2015: 51) und 50 Erneuerungsanträge (2015: 69) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage betrug 145 (2015: 171).

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 530 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 27 zur Gänze und 43 teilweise erfolgreich. In 56 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung. Damit ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise) Erfolgsquote für Angeklagte von rund 24%.

Erfolgsquote für Angeklagte von rund

24%

Von den 66 vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war 16 ein gänzlicher und 4 ein teilweiser Erfolg beschieden. Die 7 von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren ohne Erfolg. Von den 109 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 90 erfolgreich. Weiters wurde über 2 Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, welche nicht erfolgreich waren.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an 13 Os 135/06m können Beschuldigte und diesen gleichgestellte Personen nach Erschöpfung des Instanzenzugs ohne Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfassend höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle durch den Obersten Gerichtshof verlangen, sei es im Rahmen der Grundrechtsbeschwerde, sei es durch Erneuerungsantrag; und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, insbesondere auch gegen Berufungsentscheidungen eines Landes- oder Oberlandesgerichts. Mit Blick auf diese mittlerweile ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (siehe RIS-Justiz RS0122228) judiziert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seit seiner Entscheidung 58.842/09 vom 6.10.2015, ATV Privatfernseh-GmbH gg Österreich, nunmehr in ständiger Rechtsprechung, dass eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs gemäß Art 35 EMRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde. 2016 wurde 79 Mal (2015: 69) über einen Erneuerungsantrag erkannt und 3 Mal (2015: 4) solchen Anträgen (teilweise) Folge gegeben. In 3 (2015: 4) weiteren Fällen waren parallel zu Erneuerungsanträgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerden

zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich. Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüber hinausgehend Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg. Da der Erneuerungswerber in all diesen Fällen mit seiner Individualbeschwerde der Sache nach durchdringt, ergibt sich für Erneuerungsanträge nach § 363a StPO – ohne Befassung des EGMR – eine Erfolgsquote von rund 8%.

Erfolgsquote von rund

8%

Gesetzesbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Im Berichtsjahr wurden in 7 Strafsachen und einer Dienstgerichtssache für Notarinnen/Notare Parteianträge auf Normprüfung an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. In einem Fall wurde die Nichtigkeitsbeschwerde – noch vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs – zurückgezogen. Die erste Vorlage im Berichtsjahr zu 15 Os 9/16m (Verurteilung nach § 3g VerbotsG) erfolgte am 22.1.2016 und – nach Zurückweisung des Antrags durch den Verfassungsgerichtshof – eine Rückübermittlung am 9.6.2016. Zu Dg 31/16 (Dienstgerichtssache für Notarinnen/Notare) erfolgte die Vorlage am 14.7.2016 und – nach Zurückweisung – eine Rückübermittlung am 19.12.2016. Die fünf verbleibenden Anträge auf Normenprüfung wurden vom Verfassungsgerichtshof bislang nicht entschieden, sodass eine Fortsetzung dieser Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof derzeit nicht in Betracht kommt. Rund zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesbeschwerde ist aus Sicht des Obersten Gerichtshofs zu resümieren, dass Parteien zwar das Individualrecht auf Gesetzesprüfung auch im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde; diesem Recht steht aber gegenüber, dass Strafverfahren in solchen Fällen – nach den bisherigen Erfahrungen – um mindestens ein halbes Jahr hinausgezögert werden. Für den bis zum Spruch des Obersten Gerichtshofs unschuldigen Angeklagten (allenfalls auch Mitangeklagte) bedeutet dies, dass eine allenfalls bestehende Untersuchungshaft um diesen Zeitraum länger dauern kann. Dazu kommt das Spannungsverhältnis zum grundrechtlichen Beschleunigungsgebot des Art 6 Abs 1 EMRK.

Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsantwaltsanwärter

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz-VAJu (BGBl I 2013/190) ist der Oberste Gerichtshof seit 1.1.2014 Rechtsmittelinstanz in berufs- und standesrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nach dem Disziplinarstatut 1990 (bzw nach §§ 7 und 17 EIRAG, die die sinngemäße Anwendung des Disziplinarstatuts vorsehen). Im Berichtsjahr wurden 58 Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anhängig, wobei – zuzüglich der offenen Akten aus dem Vorjahr – 72 Fälle erledigt wurden.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 228 Os-Sachen (2015: 267).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2016 ist die Zahl der anhängig gewordenen Verfahren über Nichtigkeits- und Grundrechtsbeschwerden im Vergleich zum Vorjahr nicht auf dem besonders hohen Niveau des Vorjahres geblieben. Mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des EGMR, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs gemäß Art 35 EMRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung heranstehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs häufig in der justiziellen Fortbildung tätig sind und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jeden Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht zu Jv 459/17z-23b übermittelt.

Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht

Geschäftsjahr	Kt	Nkt
Bis zum 31.12.2015 verblieben	12	0
Neu angefallen im Jahr 2016	50	4
erledigt	35	4
offen geblieben	27	0

Die Anfallszahlen sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zurückgegangen.

Bei den Hausdurchsuchungen sind die Anträge nach § 12 WettbG von 23 Anträgen auf 17 Anträge gefallen. 2016 sind insgesamt 4 Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005 eingebracht worden. Im Jahr 2016 wurde eine einstweilige Verfügung begehrt (2015: 0). Im Laufe des vergangenen Jahres stellten die Amtsparteien 8 Prüfungsanträge in Zusammenschlussverfahren (2015: 7). Des weiteren wurden 2 Feststellungsanträge (2015: 2) gestellt. In 13 Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2015: 17).

Die Telecom-Control-Kommission hat im Jahr 2016 5 Maßnahmenentwürfe in Marktanalysenverfahren zur allfälligen Stellungnahme gemäß § 37 Abs 5 TKG bzw § 37a Abs 1 TKG 2003 an das Kartellgericht übermittelt (2015: 3). Im Jahr 2016 wurden keine Anträge nach § 27 KartG 2005 gestellt (2015: 2).

Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

Geschäftsjahr	Ok	Nk
Bis zum 31.12.2015 verblieben	3	0
Neu angefallen im Jahr 2016	11	4
erledigt	3+8	3
offen geblieben	3	1

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident des OGH Dr. Manfred Vogel.

Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2016 fielen 11 Rechtsmittel in Kartellsachen an; davon wurden 8 Rechtsmittel im selben Jahr erledigt, weiters 3 noch aus dem Vorjahr anhängig verbliebene Rechtsmittel, sodass insgesamt wiederum 3 anhängige Verfahren verblieben. Dabei reichten die betroffenen Branchen unter anderem vom Glücksspiel (16 Ok 11/16b), Güterverkehr (16 Ok 7/15p), Lebensmitteleinzelhandel (16 Ok 10/15d), Papiergroßhandel (16 Ok 2/16w), über den Betrieb einer Privatklinik (16 Ok 5/16w) bis hin zu Trockenbau (16 Ok 6/16t, 16 Ok 7/16i).

Weiters fielen 2016 4 Nk-Akten an. Drei dieser Akten wurden im selben Jahr erledigt, einer im Jänner 2017. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof wurde gestellt (16 Ok 1/16g).

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Evidenzbüro: Die Fortentwicklung zum Wissenschaftlichen Dienst

Die in den letzten Jahren in die Wege geleitete Schwerpunktsetzung auf die Einlaufbearbeitung hat sich auch im Jahr 2016 fortgesetzt: Lag Anfang des Jahrtausends der Schwerpunkt der Tätigkeit des Evidenzbüros in der Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Datenbank „RIS-Justiz" („Rücklaufbearbeitung"), hat sich der Fokus auf eine erste Bearbeitung der eingehenden Akten („Einlaubearbeitung") verschoben.

So gab das Evidenzbüro im Jahr 2016 von den 2.680 in den Zivilsenaten 1 – 10 angefallenen Akten in 1.608 Akten (demnach insgesamt 60%) eine Stellungnahme ab (darunter 43 „vertiefte Einlaufbearbeitungen" durch wissenschaftliche Mitarbeiter). Im Durchschnitt steht dafür ein Zeitbudget von etwa acht Stunden pro Akt zur Verfügung.

Dadurch hat sich die Belastungssituation der im Evidenzbüro tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verändert. Die stärkere Bindung der Ressourcen im Bereich der Erstaufbereitung der einlangenden Akten erfordert eine bessere Anbindung an die Senate. Auf der anderen Seite führt die unterschiedliche Inanspruchnahme des Evidenzbüros durch die einzelnen (Zivil-)Senate zur Notwendigkeit eines größeren Belastungsausgleichs im Evidenzbüro, was die gezielte Senatsanbindung stört. Um das stetige Ansteigen der Einlaufbearbeitung auszugleichen, ist es notwendig, dass sich die Zivilsenate selbst im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit stärker in die Rechtssatzbildung und –ergänzung einbringen.

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Datenbank RIS-Justiz weiterhin die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem RIS. Die Zahl der Einzeldokumentenzugriffe auf die Datenbank lag 2016 bei beachtlichen 88.761.659 (2015: 74.371.258); somit kann eine Zugriffssteigerung von über 8 % innerhalb eines Jahres verzeichnet werden.

über 88 Mio

Zugriffe auf das RIS-Justiz im Jahr 2016

Mit Ende 2016 umfasste die Rechtssatzdatei 131.074 Datensätze und 86.622 kategorisierte OGH-Entscheidungen.

In Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte werden die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im RIS dokumentiert. Aktuell sind EGMR-Entscheidungen in Form von mehr als 1.800 Rechtssätzen über die Datenbank RIS-Justiz abrufbar.

Der Leiter des Evidenzbüros hat in dem im Dezember 2016 erschienenen Jahrgangsband 20 (2015) der deutschen Zeitschrift „Zeitschrift für Zivilprozess International" einen umfangreichen analytischen Beitrag zur Datenbank RIS-Justiz verfasst (Seiten 73 – 102).

Entscheidungsauswertung für das RIS

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.456	7.648	449	323 (13,2%)
Kartellsachen	9	61	9	7 (77,8%)
Strafsachen	805	2.569	182	121 (15,0%)
SENATE GESAMT	**3.261**	**10.278**	**640**	**451 (13,8%)**

Im Durchschnitt wurden in gut 10% der ausgewerteten Zivilakten neue Rechtssätze gebildet, in drei (Voll-)Senaten liegt der Wert bei über 15%.

JURE-Datenbank

Präsidialrichter Dr. Gerhard Schmaranzer ist österreichischer Kontaktpunkt für die EU-Datenbank JURE („Jurisdiction, Recognition, Enforcement"), in der Entscheidungen der nationalen Gerichte zur Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), zum Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) und zum Parallelübereinkommen mit Dänemark erfasst werden.

Zusammenarbeit mit dem HABM

Über Ersuchen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante werden die österreichischen Entscheidungen zum Thema Verletzung des geistigen Eigentums aufgearbeitet. Dieses von Hofrat des OGH Dr. Musger initiierte Projekt wurde 2016 fortgesetzt.

Kooperation mit Universitäten

Im Rahmen der Kooperation mit den Juridischen Fakultäten der österreichischen Universitäten werden Rechercheaufträge vergeben. Die Tätigkeit im Zivil- und im Unternehmensrecht ist nach wie vor sehr begehrt; in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht sowie Strafrecht ist es schwieriger, universitäre Interessenten zu finden.

Weiterentwicklung

Im vergangenen Jahr stand der Versuch im Vordergrund, in Bezug auf „fixe Senatsanbindung" und Gleichmäßigkeit der Belastung im Evidenzbüro in gewisser Weise die Quadratur des Kreises zu schaffen. Das Selbstverständnis des Evidenzbüros geht zunehmend in Richtung einer Servicestelle für die richterliche Arbeit beim Obersten Gerichtshof, was auch im Gremium durchaus geschätzt wird. Dabei muss die Knappheit der personellen Ressourcen beachtet werden, um den gewohnten Qualitätsstandard aufrechterhalten zu können. Außerdem dürfen die Serviceleistungen nicht zu stark zu Lasten der Rücklaufbearbeitung gehen, weil die Qualität der Datenbank RIS-Justiz für die gesamte österreichische Gerichtsbarkeit und darüber hinaus für die gesamte „Rechtslandschaft" von enormer Bedeutung ist. Die inhaltliche Bestückung von RIS-Justiz hängt auch mit den künftigen technischen Entwicklungen bei den Datenbanken und den zu implementierenden Abfragemöglichkeiten zusammen.

Bericht der Amtsbibliothek

Buchbestand

Anfangsbestand 2016:	137.738 Bände
Zuwachs: Einzelwerke	3.368 Bände
Zuwachs: Periodika	541 Bände
ausgeschieden	2.548 Bände
Endbestand 31.12.2016	139.099 Bände

Die große Anzahl der ausgeschiedenen Werke ergab sich durch zahlreiches Retournieren von Zeitschriftenjahrgängen aus den diversen Handbibliotheken.

Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.349 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 435.126,45 ein und wurden der Buchhaltungsagentur zur Zahlungsanweisung weitergeleitet.

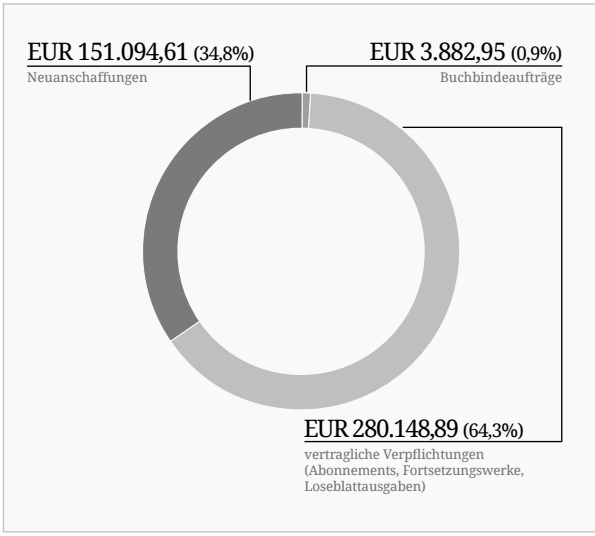

Bibliothekseinnahmen

Im Jahre 2016 wurde durch den Wertkartenkopierer von externen Bibliotheksbesuchern ein Gesamtbetrag von EUR 6.686,05 eingenommen. Die Einnahmen aus Privatkopien betrugen EUR 144,60.

Anregung der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs

Mit Bedauern muss die Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs nach wie vor zur Kenntnis nehmen, dass der Gesetzgeber bisher nicht auf ihr mehrfach geäußertes Anliegen reagiert hat, die Regelungen des OGH-Gesetzes (OGH-G) über den verstärkten Senat in zwei Punkten zu modifizieren. Dieses Anliegen hat folgenden Hintergrund: Der Oberste Gerichtshof entscheidet grundsätzlich in Senaten zu fünf Mitgliedern. Ein solcher Senat hat sich allerdings nach § 8 OGH-G durch sechs weitere Mitglieder zu verstärken, wenn er in einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs oder von der Entscheidung eines verstärkten Senats abgehen will oder wenn die Rechtsprechung in einer solchen Frage uneinheitlich ist.

Zweck dieser Regelung ist die Gewährleistung von Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Flexibilität, wenn aus gewichtigen Gründen eine ständige Rechtsprechung nicht (mehr) sachgerecht erscheint. Sie hat allerdings zwei Nachteile:

- Im verstärkten Senat ist der einfache Senat überproportional vertreten (fünf von elf Mitgliedern). Der verstärkte Senat ist daher nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Zivil- bzw Strafrichter des Gerichtshofs.

- Der verstärkte Senat entscheidet über das im konkreten Fall vorliegende Rechtsmittel. Er löst daher nicht nur jene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, deretwegen die Senatsverstärkung beschlossen wurde. Vielmehr muss er auch alle anderen im Rechtsmittel aufgeworfenen Rechtsfragen behandeln. Dies führt zu einer beträchtlichen Schwerfälligkeit seines Verfahrens.

Der Vorschlag der Vollversammlung ist ausschließlich darauf gerichtet, diesen Problemen entgegenzuwirken. An die Stelle der verstärkten Senate soll je ein Grundsatzsenat in Zivil- und in Strafsachen treten.

Diese ebenfalls mit elf Richtern besetzten Senate sollen von einem einfachen Senat befasst werden, wenn er in einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abgehen will oder wenn die Rechtsprechung in einer solchen Frage uneineinheitlich ist. Insofern änderte sich daher – abgesehen von der Bezeichnung „Grundsatzsenat" – gegenüber der derzeitigen Rechtslage nichts. Anders wären lediglich Zusammensetzung und Entscheidungskompetenz dieser Senate:

- Die Grundsatzsenate sollen – wie alle anderen Senate des OGH – vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofs für ein Jahr im Vorhinein zusammengesetzt werden. Dabei wäre auf eine möglichst gleichmäßige Vertretung der einfachen Senate zu achten. Damit wäre sichergestellt, dass die Entscheidungen der Grundsatzsenate inhaltlich von einer großen Mehrheit der Richter des Obersten Gerichtshofs getragen werden; die nach geltendem Recht mögliche Dominanz einzelner Senate wäre von vornherein ausgeschlossen.

- Die Grundsatzsenate sollen nur jene Rechtsfrage beantworten, die vom einfachen Senat formuliert wurde; auf dieser Grundlage hätte dann wieder der einfache Senat über das Rechtsmittel zu entscheiden. Die Grundsatzsenate könnten sich daher auf jene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung konzentrieren, deretwegen sie angerufen wurden.

Die zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz haben schon vor geraumer Zeit einen Entwurf für die erforderlichen Änderungen im OGH-G ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde bisher aber noch keinem Begutachtungsverfahren unterzogen. Da der Vollversammlung keine sachlichen Gründe für diesen Stillstand bekannt sind, schlägt sie erneut vor, möglichst bald die weiteren Schritte im Gesetzgebungsverfahren zu setzen.

“Ausgewählte Entscheidungen”

Entscheidungen in Zivilsachen

Zum Vorliegen einer „konkreten Berufskrankheit“

Der Kläger, ein gelernter Koch, leidet an einer Fructose-, Lactose- und Histaminintoleranz. Die beklagte Allgemeine Unfallversicherungsanstalt lehnte eine Anerkennung der Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit ab, weil diese Intoleranz nicht in der Liste der Berufskrankheiten in der Anlage 1 zum ASVG angeführt sei. Die Vorinstanzen wiesen die vom Kläger dagegen erhobene Klage unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, wonach für die Entscheidung, ob eine nicht in der Anlage 1 zum ASVG enthaltene Krankheit im Einzelfall als Berufskrankheit anerkannt werde, ausschließlich der Unfallversicherungsträger zuständig sei und diese Frage daher auch nicht als Vorfrage in einem sozialgerichtlichen Verfahren geprüft werden könne, ab. Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers Folge und hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Er ging unter Hinweis auf die gegenteiligen Lehrmeinungen und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs von seiner bisher ständigen Rechtsprechung ab und vertritt nunmehr die Auffassung, dass die bescheidmäßige Ablehnung der Anerkennung einer Krankheit als konkrete Berufskrankheit durch den Unfallversicherungsträger die Möglichkeit einer Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht eröffne. Dieses habe eigenständig, insbesondere auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu prüfen, ob im Einzelfall eine Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sei. Durch diese Änderung der Rechtsprechung wurde eine Rechtsschutzlücke für die Versicherten geschlossen (15.3.2016, 10 ObS 125/15b).

Voraussetzungen des mündlichen Nottestaments

Der Erblasser verstarb in einem Krankenhaus 14 Tage nach einer Notoperation. Er verbrachte die gesamte Zeit nach der Operation in der Intensivstation. Er war an Überwachungsmonitore angeschlossen und konnte das Bett nicht verlassen. Zwischendurch trat zwar eine gewisse Stabilisierung seines Zustands ein, sodass einige Tage lang auch keine akut lebensbedrohliche Situation bestand. Sein Zustand blieb aber insgesamt kritisch. Der Krankheitsverlauf war nicht prognostizierbar, eine rasche Verschlechterung mit Todesfolge war nicht auszuschließen. Auch der Erblasser, ein Arzt, beurteilte seinen Zustand als kritisch und äußerte wiederholt, dass er die Intensivstation nicht mehr verlassen werde. Wenn er wach war, war der Erblasser gut kontaktierbar und geistig voll orientiert. Er erhielt täglich Besuche. Aufgrund seines allgemeinen Schwächezustands und seiner geschwollenen Hände konnte er keine längeren Texte oder einzelne Sätze mehr schreiben. Mit einiger Anstrengung konnte er aber noch seine Unterschrift leisten. Der Erblasser hatte schon früher ein Testament verfasst. Dieses wollte er nun ändern. Er erkundigte sich bei seiner Lebensgefährtin, einer Richterin, wie er dies bewerkstelligen könne. Diese empfahl ihm die Form eines mündlichen Nottestaments. Als er von zwei Freunden besucht wurde, erklärte er diesen seinen geänderten letzten Willen, der von ihnen auch bezeugt wurde. Einige Tage später trat eine Verschlechterung des Gesundheitszustands ein, worauf der Erblasser verstarb. Der in dem früheren Testament mit einem Vermächtnis bedachte Bruder des Erblassers klagte die Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses. Das mündliche Testament sei unwirksam. Weder habe im Zeitpunkt der Äußerung des letzten Willens eine akute Lebensgefahr bestanden, noch wäre dem Erblasser die Errichtung eines notariellen oder eines fremdhändigen Testaments unmöglich gewesen. Die beklagten Erben stehen auf dem Standpunkt, dass das Nottestament gültig sei. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt, das Berufungsgericht wies es ab. Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidungen der Vorinstanzen über das Leistungsbegehren zur Verfahrensergänzung auf. Nach seinen Ausführungen liegt eine Notsituation, aufgrund deren vor zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen mündlich testiert werden kann, nur dann vor, wenn sowohl Lebensgefahr oder die Gefahr des Verlusts der Testierfähigkeit als auch die Unmöglichkeit in anderer Weise zu testieren bestand. Das Vorliegen der ersten Voraussetzung wurde bejaht. Die zweite Voraussetzung ist noch nicht ausreichend geklärt. Die Herbeischaffung eines Notars wäre dem Erblasser nicht zumutbar gewesen. Zur Errichtung eines ordentlichen fremdhändigen Testaments hätte es aber nur noch eines weiteren Zeugen, der auch nachträglich beigezogen hätte werden können, bedurft. Da es auf die konkreten Handlungsalternativen des Erblassers ankommt, bleibt noch zu prüfen, ob ihm die Hinzuziehung eines dritten Zeugen konkret zumutbar gewesen wäre. Die Beweislast für die Gültigkeit des Nottestaments trifft die Erben (17.3.2016, 2 Ob 86/15h).

Abgeltung von Pflegeleistungen im Rahmen der häuslichen Pflege

Pflegeleistungen, die nach Art oder Ausmaß im Rahmen eines gewöhnlichen Eltern-Kind-Verhältnisses nicht gesellschaftlich üblich sind, gehen über die gesetzliche Beistandspflicht hinaus. Solche außerordentlichen Pflegeleistungen sind abzugelten, wenn sie für den Pflegebedürftigen vorteilhaft sind, insbesondere wenn dieser eine sonst notwendige Fremdpflege ablehnt. Die Streitteile sind Geschwister. Der Nachlass nach ihrem Vater, der Ende 2010 verstarb, wurde ihnen je zur Hälfte eingeantwortet. Die Klägerin kümmerte sich um ihren Vater

intensiv. Ab Februar 2010 erbrachte sie täglich rund 3,5 Stunden an Pflegeleistungen. Eine Fremdpflege und die Unterbringung in einem Pflegeheim wurden vom Vater abgelehnt. Die Klägerin begehrte die Abgeltung ihrer Pflegeleistungen. Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren im Ausmaß von rund EUR 10.000 statt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung und führte aus: Die gesetzliche Beistandspflicht, die nach ihrem Wesen unentgeltlich zu erfüllen ist, wird einerseits durch die Zumutbarkeit für den Einzelnen und andererseits durch die gesellschaftliche Üblichkeit der Leistungen begrenzt. Die umfassende Betreuung eines pflegebedürftigen Elternteils, um diesem die Fremdpflege oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, ist nicht von der gesetzlichen Beistandspflicht umfasst. Für außerordentliche Pflegeleistungen, die die gesetzliche Beistandspflicht (hier 1 Stunde/Tag) überschreiten, gilt das Prinzip der Unentgeltlichkeit nicht. Als Rechtsgrundlage für die Abgeltung von solchen außerordentlichen Pflegeleistungen kommen eine Entgeltvereinbarung, aber auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch (bei Offenlegung der Entgelterwartung) und ebenso ein Anspruch aus nützlicher Geschäftsführung ohne Auftrag (wenn der Pflegebedürftige eine sonst notwendige Fremdpflege abgelehnt hat) in Betracht. Bei einer nützlichen Geschäftsführung ohne Auftrag muss der Geschäftsführer (der pflegende Angehörige) zwar versuchen, vorweg die Einwilligung des Geschäftsherrn (des Pflegebedürftigen) einzuholen. Wird die Entgeltfrage gegenüber dem Pflegebedürftigen aber nicht thematisiert, so hindert dies den Aufwandsersatzanspruch nicht, wenn die Angehörigenpflege dem Wunsch des Pflegebedürftigen entspricht und daher zu seinem Vorteil erfolgt. Die Hälfte des Aufwands für die Pflegeleistungen der Klägerin hat daher der Beklagte zu tragen (24.5.2016, 8 Ob 37/16y).

Diskriminierung wegen Religion am Arbeitsplatz

Der Oberste Gerichtshof prüfte erstmals Diskriminierungsfragen im Zusammenhang mit der religiösen Bekleidung einer Arbeitnehmerin. Im zugrundeliegenden Fall machte eine Notariatsangestellte geltend, aufgrund des Tragens eines islamischen Kopftuchs (Hijab) und mantelartigen Übergewands (Abaya) bei der Zuweisung von Aufgaben im Parteienverkehr und als Testamentszeugin gegenüber anderen Mitarbeiterinnen zurückgesetzt worden zu sein. Dazu seien gegen Ende des Arbeitsverhältnisses diskriminierende Bemerkungen des Beklagten wie „Dauerexperiment ethnischer Kleidung" und „Vermummung" gefallen. Besonders schwer habe sie aber vor allem die Kündigung des Arbeitsverhältnisses getroffen, die wegen ihrer Ankündigung, in Zukunft mit einem islamischen Gesichtsschleier (Niqab) zu arbeiten, erfolgt sei. Das Verfahren bot Gelegenheit, zu einigen Fragen der Religionsdiskriminierung am Arbeitsplatz Stellung zu nehmen. Folgendes ist hervorzuheben:

1. Aufgrund der Religion darf niemand im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere auch nicht bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Diskriminierungsschutz wegen Religion umfasst auch das Tragen religiöser Kleidung am Arbeitsplatz. Eine Diskriminierung liegt allerdings nicht vor, wenn das Nichttragen religiöser Bekleidung aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und es sich insoweit um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

2. Wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber deshalb beendet, weil die Arbeitnehmerin ankündigt, sich der individuellen Weisung, während der Arbeit keinen islamischen Gesichtsschleier zu tragen, zu widersetzen, so ist von einer unmittelbaren Diskriminierung wegen Religion auszugehen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des GIBG vorliegt. Letzteres wurde hier bejaht, weil es in Österreich zu den unbestrittenen Grundregeln zwischenmenschlicher Kommunikation zählt, das Gesicht unverhüllt zu lassen, und im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Verschleierung des Gesichts einer Notariatsangestellten die Kommunikation und Interaktion mit dem Arbeitgeber, den Mitarbeitern, Parteien und Klienten beeinträchtigt. Die Nichtverschleierung des Gesichts ist daher als eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung der Klägerin als Notariatsangestellte zu qualifizieren. Die Kündigung zufolge beharrlicher Weigerung der Klägerin, der Weisung des Beklagten zu entsprechen, stellt somit keine Diskriminierung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar.

3. Soweit die klagende Arbeitnehmerin, der vom beklagten Arbeitgeber zunächst das Tragen eines islamischen Kopftuchs und mantelartigen Übergewands ohne weitere Einschränkungen gestattet worden war, mit Fortdauer des Arbeitsverhältnisses aufgrund ihrer religiösen Bekleidung bei der Zuweisung von Arbeitsaufgaben gegenüber anderen Arbeitnehmerinnen zurückgesetzt wurde, liegt kein Ausnahmetatbestand vor. Es handelt sich daher – bestärkt durch abfällige Äußerungen des Arbeitgebers über die religiöse Kleidung der Klägerin – um eine Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen wegen der Religion. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Falls erscheint für letzteres der Zuspruch von EUR 1.200 als Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen als angemessen. Das Mehrbegehren der Klägerin war hingegen abzuweisen (25.5.2016, 9 ObA 117/15v).

Medienberichte als „Insolvenzindikator“ für Sozialversicherungsträger

Die Schuldnerin zahlte im Mai 2013 – einen Monat vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bereits zahlungsunfähig und insolvenzrechtlich überschuldet – fällige Sozialversicherungsbeiträge an die beklagte Gebietskrankenkasse. In einen Rückstand mit Beitragszahlungen war sie zwar nicht geraten; Anfang des Jahres 2013 gab es allerdings übereinstimmende Medienberichte, dass ihre unmittelbar drohende Insolvenz nur durch einen „in letzter Minute“ auf Basis eines Sanierungskonzepts erzielten teilweisen Schuldenerlass „vorläufig“ (unter der Prämisse des damals nicht absehbaren Erfolgs der Sanierung) abgewendet wurde. Wenn die Beklagte daraufhin Nachforschungen bezüglich der finanziellen Lage der Schuldnerin angestellt und die dabei gewonnenen Informationen ausgewertet hätte, wäre für sie zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs die materielle Insolvenz der Schuldnerin – unstrittig – zu erkennen gewesen. Der Oberste Gerichtshof gab der auf fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit gestützten Anfechtungsklage des Insolvenzverwalters statt: Die Rechtsprechung, wonach auch Medienberichte für sich allein – also ohne Hinzutreten von Zahlungsrückständen – ein „Insolvenzindikator“ sein können, der eine Nachforschungspflicht eines Großgläubigers wie einer Gebietskrankenkasse begründet, komme auch hier zum Tragen; ließen diese Berichte doch keinen Zweifel an der unmittelbar drohenden Insolvenz, wobei auch bis zur angefochtenen Zahlung nicht etwa über die endgültige „Rettung“ des Unternehmens berichtet wurde, sondern nur über die geplante Sanierung, deren Erfolg jedoch nach wie vor fraglich war (13.7.2016, 3 Ob 92/16z).

Totgeburt – Trauerschmerzengeld auch für den Vater

Die Klägerin begab sich in der 37. Schwangerschaftswoche wegen Wehen in das von der Beklagten betriebene Krankenhaus. Die vorzeitige Wehentätigkeit war ein Anzeichen dafür, dass die Plazenta an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gekommen war. Im Krankenhaus wurden CTG-Untersuchungen nicht richtig befundet und die deutlichen Hinweise darauf, dass es dem Baby nicht gut geht, die kontinuierliche Überwachung des Kindes unbedingt erforderlich ist und bei Untätigkeit irgendwann Lebensgefahr für das Kind eintreten kann, nicht erkannt. Der Wunsch der Klägerin nach einem Kaiserschnitt wurde abgelehnt. Ihr wurde gesagt, es gehe dem Kind gut. In diesem Glauben verließ sie, weil sie sich nicht gut betreut fühlte, gegen Revers nach 4-tägiger Wehentätigkeit das Spital ohne den Hinweis auf die Notwendigkeit einer laufenden Kontrolle. Wenige Tage später kam es durch eine Sauerstoffminderversorgung infolge Zottenreifungsstörung zu einem intrauterinen Fruchttod und die Klägerin musste nach entsprechender Einleitung ein totes Mädchen zur Welt bringen, das bei richtigem Vorgehen durch Einleitung der Geburt oder Kaiserschnitt gerettet worden wäre. Die Eltern, die sich freudig auf ihr Kind vorbereitet hatten, waren nicht nur in Trauer versetzt worden, sondern es hatten beide – wenn auch nicht gleich intensive – psychische Beeinträchtigungen von Krankheitswert erlitten. Die Vorinstanzen sprachen dafür der Mutter EUR 20.000 und dem Vater EUR 10.000 an ideellem Schadenersatz zu. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen. Bei einem erwünschten Kind kann es keinem Zweifel unterliegen, dass spätestens dann, wenn das noch ungeborene Kind durch seine Bewegungen im Mutterleib – auch vom Vater – gespürt werden kann, typischerweise bei beiden Elternteilen eine auf intensiver familiärer Bindung beruhende Nahebeziehung zu ihrem „Kind“ im Sinn eines „Angehörigen“ vorliegt, die zu vermuten ist. Das muss umso mehr dann gelten, wenn das ungeborene Kind schon so weit entwickelt gewesen ist, dass es – weniger als drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin – lebensfähig gewesen wäre und durch einen Kaiserschnitt oder die Einleitung der Geburt gerettet werden hätte können. Ein solcher Fall ist nicht anders zu beurteilen, als ob es bei der Geburt oder unmittelbar danach gestorben wäre. Die massive Beeinträchtigung beider Elternteile durch das Absterben eines „Kindes“ wenige Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ist nicht nur bei der Mutter, sondern auch beim Vater eine für den Schädiger vorhersehbare Folge, für die er einzustehen hat (30.8.2016, 1 Ob 114/16w).

Zur Parteistellung der Eltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Obsorgeverfahren

Der Minderjährige ist ein syrischer Staatsbürger, der im Sommer 2015 ohne Begleitung eines Obsorgeberechtigten gemeinsam mit seinem volljährigen Bruder nach Österreich flüchtete und hier zusammen mit ihm lebt. Die Brüder haben in Österreich Asyl beantragt. Zu ihren Eltern, die in der Stadt Kobane in Syrien leben, besteht regelmäßiger telefonischer Kontakt. Das Erstgericht übertrug dem Jugendwohlfahrtsträger die Obsorge über den Minderjährigen, weil die Eltern an der Ausübung der Obsorge derzeit gehindert seien. Der volljährige Bruder sei mit der Situation überfordert und komme für die Ausübung der Obsorge nicht in Betracht. Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs des Jugendwohlfahrtsträgers teilweise statt und betraute diesen mit der Obsorge in den Teilbereichen gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung und den Bruder im Teilbereich Pflege und Erziehung. Die Vorinstanzen haben die Eltern am Verfahren nicht beteiligt. Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidungen aus Anlass eines Revisionsrekurses des Jugendwohlfahrtsträgers wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs auf und wies die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das

Erstgericht zurück. Die Übertragung der Obsorge beeinflusst die rechtlich geschützte Stellung der Eltern, die jedenfalls vor der Entscheidung der Vorinstanzen obsorgeberechtigt waren. Damit wird ihre Parteistellung im entsprechenden Verfahren begründet. Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs der Eltern zwingt zur Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen. Rein verfahrensökonomische Erwägungen entbinden die Gerichte nicht von der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die Eltern waren mangels Beteiligung am bisher durchgeführten Verfahren zu einem Vorbringen nicht in der Lage. Sollte den Eltern im fortgesetzten Verfahren nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden können, wird das Erstgericht einen Abwesenheitskurator zu bestellen haben (30.8.2016, 4 Ob 150/16m).

Teilaufhebung eines Schiedsspruchs wegen mangelhafter Begründung

Die Klägerin hatte sich gegenüber der Beklagten zu Beratungsleistungen in Bezug auf den Verkauf von Wärmetauschern und anderen Gegenständen und Leistungen verpflichtet. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wurde die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart. Im Schiedsverfahren begehrte die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Rechnungslegung in Bezug auf vier konkret genannte Projekte, für die sie noch keine Provision erhalten hatte. Dabei formulierte sie die begehrte Rechnungslegung dem Wortlaut der Vereinbarung entsprechend, wonach die Beklagte auch bei Beratungsleistungen von nicht den Verkauf von Wärmetauschern betreffende Geschäfte provisionspflichtig sein sollte. Das Schiedsgericht wies diesen Teil des Begehrens mit der – einzigen – Begründung ab, das Begehren sei „zu breit" gefasst, ohne konkret zu begründen, worin der Mangel des Rechnungslegungsbegehrens liegen soll. Die Klägerin erhob fristgerecht die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs. Der Oberste Gerichtshof hob den Schiedsspruch im Umfang des als unbestimmt erachteten Rechnungslegungsbegehrens auf. Er verwies darauf, dass Schiedssprüche nur in sehr engen Grenzen angefochten werden können. So kann die Begründung inhaltlich grundsätzlich nicht überprüft werden. Umso bedeutender ist daher die formale Qualität der Begründung. Sie muss in nachvollziehbarer Weise erkennen lassen, auf welchen Erwägungen sie beruht. „Inhaltsleere Floskeln" reichen nicht. Hier hatte die Beklagte die angebliche Unbestimmtheit des Begehrens nicht eingewendet. Das Schiedsgericht hatte diese Frage im Verfahren auch nie thematisiert. Die Klägerin wäre für zukünftige Verfahren daher in einer prekären Lage: Da ihr nicht bekannt ist, wie sie ihr Begehren zu präzisieren hat, könnte sie die Verpflichtung der Beklagten zur Provisionszahlung faktisch nicht durchsetzen. Gerade wenn sich das Schiedsgericht auf Erwägungen stützt, die – wie hier – weder von den Parteien vorgebracht noch im Verfahren erörtert wurden, muss es seine Begründung im Schiedsspruch ausführlicher darlegen (28.9.2016, 18 OCg 3/16i).

Beglaubigung von Unterschriften durch einen Honorarkonsul

Ein österreichischer Rechtsanwalt, der überdies auch Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland ist, errichtete in seiner Kanzlei im Inland einen Schenkungsvertrag über eine in Österreich gelegene Liegenschaft mit österreichischen Vertragsparteien, wobei auch nur eine inländische Verwendung der Vertragsurkunde (insbesondere vor dem Grundbuchsgericht) beabsichtigt war. Nur der Vertragserrichter beurkundete die Unterschriften der Vertragsparteien, und zwar mit dem Beisatz „Honorargeneralkonsul-Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland". Das Erstgericht wies den Antrag wegen unzureichender Unterschriftenbeglaubigung ab, das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs nicht Folge; der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen: Nach § 31 Abs 1 GBG kann eine Einverleibung nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. Die Beglaubigung aus-

ländischer Urkunden wird nach § 31 Abs 3 GBG durch Staatsverträge geregelt. Neben anderen Ausnahmen bedürfen Urkunden, die von der inländischen Vertretungsbehörde des Staats, in dem die Urkunde errichtet oder beglaubigt worden ist, beglaubigt sind, keiner weiteren Beglaubigung. Der Oberste Gerichtshof verneinte das Vorliegen einer ausländischen Urkunde, deren Beglaubigungserfordernisse durch Staatsvertrag geregelt seien. Der Vertragserrichter sei aber im Hinblick auf die vorgenannten Umstände auch nicht in Ausübung seines konsularischen Amts tätig geworden, weshalb die Ausnahmebestimmungen des § 31 Abs 3 GBG nicht anwendbar seien (22.11.2016, 5 Ob 120/16g).

Produkthaftung: Kein neues Endprodukt durch bloße Verpackung

Ein Unternehmen lieferte palettenweise Dämmstoffrollen an ein anderes Unternehmen, von dem sie der Kläger abholte und unverändert weiter transportierte. Die einzelnen Dämmstoffrollen wurden mit Folie verpackt und je 21 davon auf eine Palette gestapelt und mit Kunststofffolie umwickelt. Durch diese Verpackung war zwar die Sicherung der Rollen zueinander gegeben, die Anbindung der Rollen an die Palette aber für den Transport unzulänglich. Deshalb kippte beim Abladen eine der Paletten und der Stapel mit den 21 Dämmstoffrollen fiel auf den Kläger, wodurch dieser verletzt wurde. Die Vorinstanzen gaben seinem auf PHG gestützten Klagebegehren gegen die Herstellerin und Lieferantin statt. Durch die Verpackung sei ein neues – fehlerhaftes – Produkt „Verpackungseinheit" entstanden. Die Beklagte habe für die durch dieses fehlerhafte Produkt verursachten Schäden einzustehen. Der Oberste Gerichtshof änderte die Entscheidungen ab. Als Endprodukt wird das Produkt in jener Form definiert, in der es für den Vertrieb bestimmt ist und in der es der Abnehmer verwenden kann. Dient die Verpackung eines bereits hergestellten, fertigen Produkts – hier Dämmstoffrolle – ohne Einfluss auf die Substanz dieses Produkts zu nehmen, lediglich der Vorbereitung des Transports und der Sicherstellung, dass das Produkt selbst nicht beschädigt wird, und somit dem Produktvertrieb, dann entsteht durch das Verpacken kein neues Endprodukt (30.11.2016, 7 Ob 175/16k).

Keine Fantasiebegriffe im Firmenwortlaut einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Gemäß § 1b Abs 1 RAO darf die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur die Namen bestimmter Personen enthalten; als Sachbestandteil darf nur ein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufgenommen werden. In der Entscheidung 19 Ob 1/16k hielt der Oberste Gerichtshof an der bisherigen Rechtsprechung fest, dass die Aufnahme von Fantasiebegriffen in den Firmenwortlaut einer Rechtsanwaltsgesellschaft gegen § 1b RAO verstößt (in diesem Sinn bereits VfGH B 1008/06 und Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission Bkv 3/07). Konkret ging es um den Begriff „GEISTWERT". Der Oberste Gerichtshof lehnte die Argumentation ab, die Zulässigkeit von Fantasiebestandteilen ergebe sich aus dem UGB, weil § 1b RAO keine abschließende Regelung, sondern nur Vorgaben für Namens- und Sachbestandteile enthalte (7.12.2016 , 19 Ob 1/16k).

Schadenersatzanspruch für den Abschuss eines Luchses

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen dienen auch dem Schutz von Vermögensinteressen. Die Kosten für die Wiederansiedlung eines widerrechtlich abgeschossenen Luchses sind daher der Nationalparkverwaltung zu ersetzen. Die Beklagte schoss im Jahr 2013 widerrechtlich einen Luchs. Dafür wurde sie gemäß § 181f StGB strafrechtlich verurteilt. Die Nationalparkverwaltung des „Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen-Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" forderte die Kosten für die Wiederansiedlung eines Luchses in Höhe von EUR 12.101. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften bezweckten auch den Schutz des Vermögens der klagenden Partei. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Naturschutzbestimmungen dienten ausschließlich der Wahrung ideeller Interessen. Der Oberste Gerichtshof gab der Revision Folge und stellte das Urteil des Erstgerichts wieder her. Nach § 6 der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung LGBl 1997/113 ist Aufgabe der Klägerin unter anderem, bedrohte Tierarten zu fördern und zu erhalten. Gemäß § 3 der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung ist Schutzzweck des Gebiets „Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen-Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" unter anderem die Erhaltung der Lebensräume des Luchses. Das Töten geschützter Tierarten ist nicht nur deshalb rechtswidrig, weil ein ideelles Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung dieser Tierarten besteht, sondern auch deshalb, weil die – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bestehende – Verpflichtung des Staats zur Setzung von Maßnahmen zum Schutz dieser Tierarten für die öffentliche Hand einen nicht unwesentlichen finanziellen Aufwand bedeutet. Insoweit dient § 181f StGB daher auch dem Schutz derjenigen, die diesen Aufwand zu tragen hatten. Die Verletzung dieser Bestimmung hat daher auch zivilrechtliche Schadenersatzpflichten zur Folge (22.12.2016, 6 Ob 229/16v).

Entscheidungen in Strafsachen

Medien und minderjährige Kinder

Jede (zulässige) Verfügung über eine mediale Veröffentlichung – wie etwa die Zustimmung im Sinne des § 7 Abs 2 Z 3 MedienG – stellt ein höchstpersönliches Recht dar. Für diese gilt der Grundsatz, dass sie mit einer gesetzlichen Vertretung unvereinbar sind. Dieses höchstpersönliche Recht kann weder durch gesetzliche Vertreter oder Sachwalter noch durch das Pflegschaftsgericht ersetzt werden. Die fehlende Einwilligung einer Minderjährigen kann daher nicht durch eine Willenserklärung der Kindesmutter (die vor der im Medienverfahren gegenständlichen Veröffentlichung mit einer Journalistin über den ihre Tochter betreffenden Unfall gesprochen und ihr hiezu ein Interview gegeben hatte) substituiert werden (13.1.2016, 15 Os 176/15v).

Verbandsgeldbuße in Finanzstrafsachen

Der Oberste Gerichtshof traf in einer Verbandsverantwortlichkeitssache aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil eines Schöffengerichts wichtige Klarstellungen zum anzuwendenden Sanktionensystem im Fall von Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung. Er hob hervor, dass die Verbandsgeldbuße in Finanzstrafsachen (von dort ausdrücklich genannten Ausnahmen abgesehen) gemäß § 28a Abs 1 FinStrG nach der für das Finanzvergehen, für das der Verband verantwortlich ist, angedrohten Geldstrafe zu bemessen ist. Damit wird vom Gesetzgeber ausgedrückt, dass die Buße nicht – wie in § 4 VbVG vorgesehen – nach dem Tagessatzsystem, sondern dem Sanktionensystem des FinStrG folgend zu bestimmen ist. Außerdem betonte der Oberste Gerichtshof, dass die gänzlich bedingte Nachsicht der Verbandsgeldbuße in Verbandsverantwortlichkeitssachen, denen gerichtlich strafbare Finanzvergehen zugrunde liegen, nicht möglich ist, weil § 6 VbVG eine solche nur für in Tagessätzen bemessene Geldbußen vorsieht (27.6.2016, 13 Os 10/16v).

Nötigung der Polizei durch Notruf

Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Angeklagte nach § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil sie unter dem Einfluss eines ihre Zurechnungfähigkeit ausschließenden Zustands, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grade beruht, am 22.12.2015 Polizeibeamte dadurch, dass sie telefonisch über den polizeilichen Notruf zusammengefasst bekanntgab, sie gehe von H Richtung G, wobei sie ein Messer mit sich führe und vorhabe, jemanden umzubringen, wenn kein Streifenwagen bei ihr vorbeikomme, und sie würde auch nach L fahren und dort einen Türken abstechen, somit durch gefährliche Drohung mit dem Tod, Beamte zu einer Amtshandlung, nämlich ihrer Festnahme, genötigt, also eine Tat begangen hat, die ihr, wäre sie zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig gewesen, als Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs 1 letzter Fall, Abs 2 StGB zuzurechnen gewesen wäre. Der Oberste Gerichtshof hob aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde der Betroffenen das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht. Rechtlich betonte der Oberste Gerichtshof, wer über den Polizeinotruf mitteile, er sei mit einem Messer

unterwegs und habe vor, jemanden umzubringen, wenn kein Streifenwagen vorbeikomme, möge zwar einen Polizeieinsatz auslösen, zwinge aber nicht dazu. Die Pflicht der Sicherheitsbehörde zum Einschreiten ersetze nicht den für die Nötigung (im Sinne der §§ 105 Abs 1, 269 Abs 1 StGB) erforderlichen Zwang (18.8.2016 , 12 Os 81/16b).

Gewerbsmäßige Begehung bei Suchtgifthandel

Mit Urteil des Erstgerichts wurde der Angeklagte – im ersten Rechtsgang – der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 15 StGB, § 28a Abs 1 Z 5 fünfter Fall, Abs 2 Z 1 SMG schuldig erkannt. Danach hat er am 28.4.2015 in W vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) mehrfach übersteigenden Menge, nämlich 207,2 Gramm Kokain, einem verdeckten Ermittler des Bundeskriminalamts zu einem Kaufpreis von EUR 10.000 zu überlassen versucht, wobei er die Straftat gewerbsmäßig begangen hat und schon einmal wegen einer Straftat nach § 28a Abs 1 SMG verurteilt worden war. Mit Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 26.1.2016, 14 Os 113/15x, wurde in teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten das Urteil aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen. Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte im zweiten Rechtsgang erneut gewerbsmäßiger Tatbegehung nach § 28a Abs 2 Z 1 SMG schuldig erkannt. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde hob der Oberste Gerichtshof das angefochtene Urteil erneut auf, ordnete eine neue Hauptverhandlung an und verwies die Sache an das Landesgericht für Strafsachen Wien. Rechtlich betonte der Oberste Gerichtshof, dass für die Subsumtion des Täterverhaltens nach § 28a Abs 2 Z 1 SMG neben den Voraussetzungen dieser Bestimmung auch die des § 70 StGB vorliegen müssen. Dabei reicht eine einzige Verurteilung aus, wenn diese sowohl den Kriterien des § 28a Abs 2 Z 1 letzter Halbsatz SMG als auch jenen des § 70 Abs 1 Z 3 zweiter Fall StGB entspricht und seit ihrer Rechtskraft bis zur folgenden Tat – abzüglich Zeiten behördlicher Anhaltung – nicht mehr als ein Jahr vergangen ist (§ 70 Abs 3 StGB), (14.9.2016, 14 Os 51/16f).

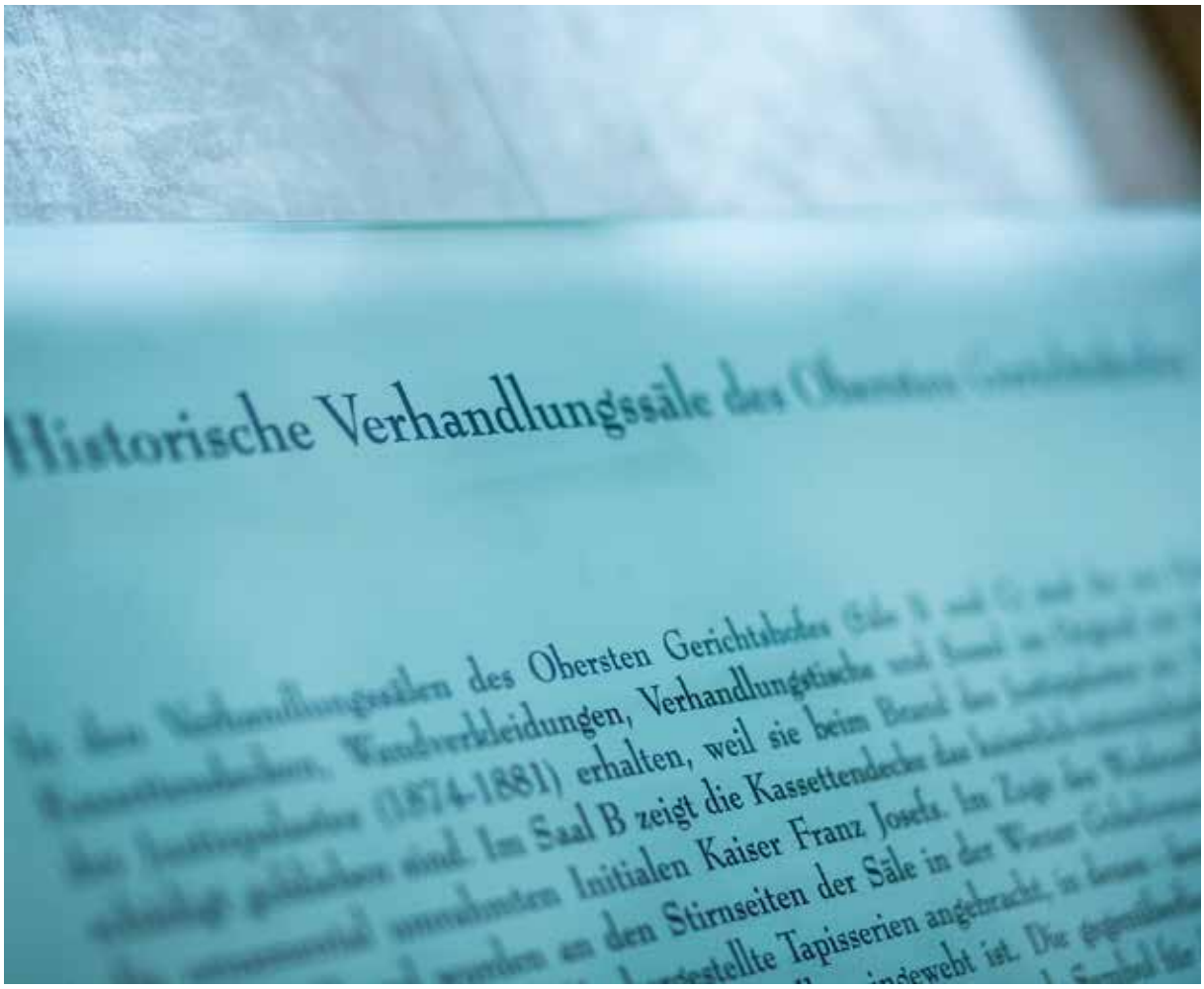

Fahrlässige Verletzung der Freiheit

Das Bezirksgericht Salzburg sprach Dr. S vom Vorwurf frei, er habe am 6.8.2012 als Richter des Landesgerichts, mithin als Beamter (im strafrechtlichen Sinn), in einem Strafverfahren fahrlässig durch eine gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit Martin W dadurch an dessen Rechten auf fristgerechte Einvernahme und Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung der Untersuchungshaft gemäß § 174 Abs 1 StPO geschädigt, dass er es anlässlich der Anberaumung der Hauptverhandlung unterlassen habe, Martin W, der am 2.8.2012 von Beamten der Polizeiinspektion festgenommen und am 3.8.2012 in die Justizanstalt eingeliefert worden sei, zu vernehmen und über die Verhängung der Untersuchungshaft zu entscheiden, wodurch dieser bis 16.8.2012 rechtswidrig angehalten worden sei. Begründend führte das Bezirksgericht aus, Gesetzwidrigkeit von Entziehung (oder Beeinträchtigung) der persönlichen Freiheit allein reiche für die Verwirklichung des Tatbestands des § 303 StGB nicht aus. Dieser verlange überdies eine Schädigung des Betroffenen an seinen Rechten, die nur bei Fehlen der materiellen Voraussetzungen für Festnahme oder Verhängung der Untersuchungshaft im Tatzeitpunkt gegeben sei. Vorliegend habe Dr. S zwar die Frist zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft (massiv) überschritten, die materiellen Haftvoraussetzungen seien jedoch vorgelegen, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt sei. Der dagegen von der Staatsanwaltschaft wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen des Ausspruchs über die Schuld ergriffenen Berufung gab das Landesgericht Salzburg als Berufungsgericht keine Folge und vertrat dabei im Wesentlichen die gleiche Rechtsansicht wie das Erstgericht. Der Oberste Gerichtshof verwarf die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und betonte, dass am Recht auf persönliche Freiheit nur geschädigt wird, wer Anspruch hat, auf freiem Fuß zu bleiben (oder enthaftet zu werden), hinsichtlich dessen also die materiellen Haftvoraussetzungen nicht vorliegen. Da die Generalprokuratur die in den angefochtenen Urteilen getroffene Annahme des Vorliegens der materiellen Haftvoraussetzungen nicht bekämpft (vielmehr auf eine – die Haftvoraussetzungen bejahende – Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz über eine Haftbeschwerde des Martin W verweist), haben die angefochtenen Urteile auf Basis dieser Sachverhaltsgrundlage einen tatbildlichen Erfolg zutreffend verneint. Der Freispruch erwies sich daher als rechtsrichtig (3.10.2016, 17 Os 17/16b).

Tätige Reue nur bei realistischer Verpflichtung zur Schadensgutmachung

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Martin H vom Vorwurf, er habe von April 2011 bis 22.7.2013 seine ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis als Bankangestellter über das Vermögen der R W eGen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch der Vollmachtgeberin einen EUR 300.000 übersteigenden Vermögensschaden zugefügt, indem er unter Umgehung des internen Kontrollsystems und unter Missachtung von Dienstanweisungen in unzähligen Angriffen Bartransaktionen von Kunden fingierte und willkürlich Buchungen auf eigene Kreditkartenkonten sowie auf von ihm verwendete (stillgelegte) Kundenkonten vornahm, wodurch der R W eGen ein Vermögensnachteil in Höhe von EUR 939.034,98 zugefügt wurde, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Nach den Feststellungen hat der bis zu seiner Entlassung am 22.7.2013 bei der Geschädigten im Privatkundenbereich beschäftigte Angeklagte den Tatbestand zwar in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Bereits vor Kenntnis der Behörde (§ 151 Abs 3 StPO) von seinem Verschulden verpflichtete er sich, zur Gutmachung des aus seiner Tat entstandenen Schadens, indem er am 23.7.2013 bzw am 30.10.2013 eine Vereinbarung abschloss, wonach er einen Schaden in der Höhe von EUR 864.157,62 durch Zahlung von monatlichen Raten in der Höhe von jeweils EUR 300 beginnend ab 1.9.2013 sowie durch eine weitere Zahlung von EUR 60.000 bis zum 31.12.2018 wiedergutmachen werde. Ausgehend davon sah das Erstgericht den Strafaufhebungsgrund der „Tätigen Reue“ (§ 167 Abs 1 StGB) verwirklicht. Der Oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft statt, hob das angefochtene Urteil auf und sprach Martin H schuldig. In der Sache betonte der Oberste Gerichtshof, dass „Tätige Reue“ im Sinne von § 167 Abs 2 Z 2 StGB ausscheide, wenn der Schaden durch die eingegangene Verpflichtung realistischer Weise nicht gutgemacht werden kann. Die Vereinbarung eines die durchschnittliche Lebensdauer eines Menschen überschreitenden Rückzahlungszeitraums (im Gegenstand 240 Jahre) stelle den Strafaufhebungsgrund nicht her (15.11.2016, 11 Os 97/16y).

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Gewährung eines Kredits – Internationale Zuständigkeit

Der Kläger begehrt von der Beklagten EUR 17.145,41 im Wesentlichen mit der Begründung, die Beklagte und er haben 2007 ein Einfamilienhaus um EUR 190.000 erworben. Sie seien jeweils Hälfteeigentümer. Mangels Eigenmittel haben sie als Darlehensnehmer den Kaufpreis und die erforderlichen Investitionen im März 2007 mit drei Darlehen über EUR 150.000, EUR 100.000 und EUR 50.000 bei einer österreichischen Bank fremdfinanziert. Beide Parteien seien jeweils Darlehensnehmer; nicht sämtliche Darlehensverträge seien hypothekarisch besichert. Die Beklagte habe Ende 2011 die Lebensgemeinschaft beendet und ihren Lebensmittelpunkt nach Estland – an einen dem Kläger unbekannten Ort – verlegt. Sie sei ab Juni 2012 ihren Kreditverpflichtungen nicht mehr nachgekommen, weshalb er nicht nur seine Kreditraten zurückzahlen, sondern auch für den Zahlungsausfall der Beklagten aufkommen habe müssen. Die von ihm für sie bis einschließlich Juni 2014 geleisteten Zahlungen seien klagsgegenständlich. Diese Zahlungen stellen einen Aufwand dar, den sie nach dem Gesetz (den Kreditvereinbarungen) selbst hätte machen müssen, weshalb er das Recht habe, von ihr den Ersatz gemäß § 1042 ABGB zu fordern. Der für die Beklagte bestellte Zustellkurator erhob die Einrede der Unzuständigkeit. Die Beklagte habe ihren Wohnsitz in Estland, im Ortsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union. Der vom Kläger geschilderte Sachverhalt sei nicht unter die Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 des Kapitels II der EuGVVO 2012 zu subsumieren. Zudem mangle es an der örtlichen Zuständigkeit, zumal die Kreditfinanzierung über eine österreichische Bank erfolgt sei und der diesbezügliche Erfüllungsort (deren Sitz) nicht im Sprengel des angerufenen Landesgerichts liege. Der Oberste Gerichtshof hat den Europäischen Gerichtshof um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist Art 7 Nr 1 der Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (kurz: EuGVVO 2012) dahin auszulegen, dass ein Rückerstattungsanspruch (Ausgleichs-/Regressanspruch) eines Schuldners aus einem (gemeinsamen) Kreditvertrag mit einer Bank, der die Kreditraten alleine getragen hat, gegen den weiteren Schuldner aus diesem Kreditvertrag ein abgeleiteter (sekundärer) vertraglicher Anspruch aus dem Kreditvertrag ist?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 bejaht wird:

Bestimmt sich der Erfüllungsort des Rückerstattungsanspruchs (Ausgleichs-/Regressanspruchs) eines Schuldners gegen den anderen Schuldner aus dem zugrundeliegenden Kreditvertrag

a. nach Art 7 Nr 1 lit b zweiter Gedankenstrich EuGVVO 2012 („Erbringung von Dienstleistungen") oder

b. gemäß Art 7 Nr 1 lit c in Verbindung mit lit a EuGVVO 2012 nach der lex causae?

3. Für den Fall, dass die Frage 2.a. bejaht wird:

Ist die Gewährung des Kredits durch die Bank die vertragscharakterische Leistung aus dem Kreditvertrag und bestimmt sich daher der Erfüllungsort für die Erbringung dieser Dienstleistung gemäß Art 7 Nr 1 lit b zweiter Gedankenstrich EuGVVO 2012 nach dem Sitz der Bank, wenn die Hingabe des Kredits ausschließlich dort erfolgt ist?

4. Für den Fall, dass die Frage 2.b. bejaht wird:

Ist für die Bestimmung des Erfüllungsorts für die verletzte Vertragsleistung nach Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012

a. der Zeitpunkt der Kreditaufnahme durch beide Schuldner (März 2007) maßgeblich oder

b. der jeweilige Zeitpunkt, zu dem der regressberechtigte Kreditschuldner die Zahlungen, aus denen er den Regressanspruch ableitet, an die Bank geleistet hat (Juni 2012 bis Juni 2014)? (31.3.2016, 1 Ob 31/16i)

Zusammenschlusskontrolle im Kartellrecht

Die Antragsgegnerin beabsichtigt zusammen mit einem weiteren Unternehmen die Gründung einer Gesellschaft nach österreichischem Recht in Form einer Gesellschaft mbH & Co Kommanditgesellschaft, wobei beide Unternehmen je 50 % an der Komplementärgesellschaft und je 50 % der Kommanditanteile übernehmen werden. Der Gesellschaftsvertrag wird so ausgestaltet, dass alle Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit bedürfen. Die neu gegründete Gesellschaft wird das bisher vom zweiten beteiligten Unternehmen allein besessene Zielunternehmen erwerben. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist der Vorgang so zu sehen, dass die Antragsgegnerin eine Beteiligung von 50 % verbunden mit gemeinsamer Kontrolle am bereits bestehenden Zielunternehmen erwirbt, wobei der das Unternehmen bisher allein kontrollierende Veräußerer mitkontrollierend am Unternehmen beteiligt bleibt. Die Antragsgegnerin meldete das Zusammenschlussvorhaben am 3.8.2015 bei der Bundeswettbewerbsbehörde an. Der Bundeskartellanwalt stellte fristgerecht an das Kartellgericht einen Prüfungsantrag nach § 11 Abs 1 KartG. Das Kartellgericht wies mit Beschluss vom 6.10.2015 den Prüfungsantrag zurück. Da das angemeldete Zusammenschlussvorhaben infolge Überschreitens der Schwellenwerte des Art 1 FKVO sowohl die Voraussetzung der gemeinschaftsweiten Bedeutung als auch den Zusammenschlusstatbestand des Art 3 Abs 1 lit b FKVO erfülle, sei im Hinblick auf Art 21 FKVO die Transaktion bei der Europäischen Kommission anzumelden. Dies führe zur Zurückweisung des Prüfungsantrags nach § 12 Abs 1 Z 1 KartG wegen in Österreich fehlender Anmeldepflicht des angemeldeten Vorhabens. Der Oberste Gerichtshof hat über einen Rekurs der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung des Kartellgerichts zu entscheiden. Die Rekurswerberin beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, auszusprechen, dass ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss gemäß § 7 iVm § 9 KartG vorliege, und das Verfahren fortzusetzen. Der Oberste Gerichtshof ersuchte den Europäischen Gerichtshof um Beantwortung der Frage, ob Art 3 Abs 1 lit b und Abs 4 der Verordnung (EG) Nr 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („FKVO") dahin auszulegen ist, dass im Fall des Wechsels von alleiniger zu gemeinsamer Kontrolle an einem bestehenden Unternehmen, wobei das vormals allein kontrollierende Unternehmen weiterhin mitkontrollierend beteiligt bleibt, nur dann ein Zusammenschluss bewirkt wird, wenn dieses Unternehmen auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen Einheit aufweist (31.3.2016, 16 Ok 1/16g).

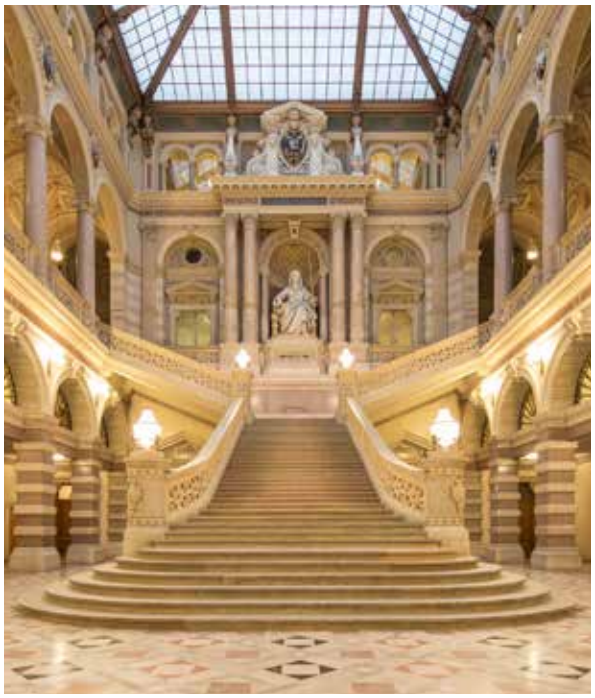

Verkehrsunfall eines Dienstnehmers – Internationale Zuständigkeit

In Italien ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem ein in Österreich wohnhafter Dienstnehmer der klagenden Partei als Radfahrer und die Lenkerin eines bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Pkws beteiligt waren. Dabei erlitt der Radfahrer diverse Verletzungen. Die klagende Partei ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die Krankenanstalten betreibt und hat ihren Sitz in Österreich. Die beklagte Partei ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in Frankreich. Die klagende Partei begehrt vor dem österreichischen Gericht vom französischen Haftpflichtversicherer den Ersatz des auf sie übergegangenen Schadens aus der Fortzahlung der Dienstbezüge während der unfallbedingten Krankenstände ihres Dienstnehmers. Die beklagte Partei erhob die Einrede der internationalen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Das Erstgericht verwarf die Einrede. Das Rekursgericht gab ihr statt und wies die Klage zurück. Der Oberste Gerichtshof legte dem Europäischen Gerichtshof die Fragen vor, ob es sich bei der vorliegenden Klage um eine „Klage in Versicherungssachen" im Sinne des Art 8 EuGVVO (alt) handelt, und ob der das Entgelt fortzahlende Dienstgeber als „Geschädigter" den Haftpflichtversicherer des Schädigerfahrzeugs vor dem Gericht des Ortes, an dem der Dienstgeber seinen Sitz hat, verklagen kann (25.5.2016, 2 Ob 93/15p).

Böswillige Markenrechtsanmeldung – Auswirkungen einer Widerklage

Der Kläger ist Inhaber der Unionswortmarke „Baucherlwärmer", unter der er einen Kräuteransatz zum Ansetzen in hochprozentigem Alkohol vertreibt. Er begehrt – gestützt auf seine Unionsmarke –, die Beklagte zu verpflichten, es zu unterlassen, das Zeichen „Baucherlwärmer" für die Waren und Dienstleistungen der näher bezeichneten Klassen zu benutzen. Die Beklagte wendete ua ein, der Kläger habe die Unionsmarke sittenwidrig und bösgläubig erworben. Sie erhob aus diesem Grund auch eine Widerklage auf Nichtigerklärung der Unionsmarke des Klägers. Das Erstgericht unterbrach das Verfahren über die Widerklage bis zur rechtskräftigen Erledigung des gegenständlichen Verfahrens über die Verletzungsklage. Der Unterbrechungsbeschluss wurde im Rechtsmittelweg behoben, sodass die Widerklage nach wie vor in erster Instanz anhängig ist. Ein Urteil wurde bislang noch nicht gefällt. Die hier verfahrensgegenständliche Verletzungsklage wies das Erstgericht (im zweiten Rechtsgang) wegen bösgläubiger Markenrechtsanmeldung des Klägers ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Nach Art 99 GMV sei der Einwand der bösgläubigen Markenrechtsanmeldung im Verletzungsstreit schon dann zulässig, wenn die Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsmarke durch den Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit angefochten werde. Diesem Erfordernis sei hier durch Erhebung einer Widerklage der Beklagten im Verletzungsstreit entsprochen worden. Daher sei der Einwand der Beklagten, der Kläger sei bei der Anmeldung der Marke böswillig gewesen, vom Erstgericht zu Recht geprüft worden.

Der Oberste Gerichtshof ersuchte den Europäischen Gerichtshof um Beantwortung folgender Fragen:

1. Darf eine Klage wegen Verletzung einer Unionsmarke aufgrund des Einwands der böswilligen Markenrechtsanmeldung abgewiesen werden, wenn der Beklagte zwar eine damit begründete Widerklage auf Nichtigerklärung der Unionsmarke erhoben, das Gericht über diese Widerklage aber noch nicht entschieden hat?

2. Wenn nein: Darf das Gericht die Verletzungsklage aufgrund des Einwands der böswilligen Markenrechtsanmeldung abweisen, wenn es zumindest zugleich der Widerklage auf Nichtigerklärung stattgibt, oder hat es mit der Entscheidung über die Verletzungsklage jedenfalls bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Widerklage zuzuwarten (12.7.2016, 4 Ob 223/15w)?

Nutzung von Facebook – Internationale Zuständigkeit

Der Kläger schloss ein Jus-Studium mit Spezialisierung auf IT-Recht und Datenschutzrecht ab und absolviert derzeit das Doktoratsstudium, wobei seine Dissertation die zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Aspekte von Datenschutz zum Thema hat. Er verwendet Facebook seit 2008, zunächst ausschließlich für private Zwecke unter einem falschen Namen. Seit 2010 nutzt er ein bestimmtes Facebook-Konto, das er nur für seine privaten Aktivitäten wie Fotos tauschen, chatten, posten mit ca 250 Freunden verwendet. Darin schreibt er seinen Namen in kyrillischen Buchstaben, damit er unter seinem Namen nicht auffindbar ist. Darüber hinaus nutzt er Facebook seit 2011 auch über eine von ihm registrierte und aufgesetzte Facebook-Seite, um über sein Vorgehen gegen Facebook, seine Vorträge, Teilnahmen an Podiumsdiskussionen und seine Medienauftritte zu berichten, sowie ferner für Spendenaufrufe und um für sein Buch zu werben. Das Vorgehen des Klägers gegen die Beklagte war Gegenstand von unzähligen TV-Sendungen auf österreichischen, deutschen und internationalen Kanälen, zahlreichen Radiosendungen, sowie Gegenstand von zumindest 184 Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften (einschließlich Onlinepublikationen) wie der FAZ, Le Monde, New York Times, Washington Post, Hong Kong Standard und The Week (Indien). Er brachte bereits im August 2011 16 und im September 2011 sechs weitere Beschwerden gegen die Beklagte bei der irischen Datenschutzkommission ein. Diese erstellte einen Prüfbericht, der Empfehlungen an die Beklagte enthielt und in weiterer Folge einen Nachprüfungsbericht. Im Juni 2013 brachte der Kläger eine weitere (23.) Beschwerde gegen die Beklagte im Zusammenhang mit dem Überwachungsprogramm PRISM ein, die letztlich zu einem Vorabentscheidungsverfahren betreffend die „Safe Harbor"-Entscheidung der Europäischen Kommission beim Europäischen Gerichtshof führte. Im Zusammenhang mit seinem Vorgehen gegen behauptete Datenschutzrechtsverletzungen veröffentlichte der Kläger zwei Bücher, hielt – teilweise auch entgeltlich – Vorträge ua bei kommerziellen Veranstaltern, registrierte zahlreiche Websites (Blogs, Onlinepetitionen, Crowdfunding für Verfahren gegen die Beklagte), gründete einen Verein zur Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz, erhielt verschiedene Auszeichnungen und ließ sich behauptete Ansprüche aus der ganzen Welt abtreten, um diese im gegenständlichen Verfahren geltend zu machen. Der Kläger erklärt, dass seine Initiative darauf abzielt, Druck gegen Facebook zu erzeugen und löste mit seinen Berichten eine Medienflut aus. Der Verein zur Durchsetzung von Datenschutz ist nicht auf Gewinn gerichtet und hat die aktive rechtliche Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz, die nötige begleitende Information und Medienarbeit sowie politische Aufklärung als Zweck. Es sollen Musterverfahren von öffentlichem Interesse gegen Unternehmen, welche dieses Grundrecht potentiell gefährden, finanziell unterstützt werden. Es sollen auch notwendige Auslagen aufgebracht und dafür entsprechende Spenden gesammelt, verwaltet und ausgeschüttet werden. Dazu wurde eine der genannten Websites (Crowdfunding) vom Kläger, der für den Verein alleine vertretungsbefugt ist, registriert und betrieben. Der Verein hat mittlerweile Spenden in der Höhe von EUR 60.000 gesammelt. Auf einer der anderen genannten Websites haben über 25.000 Personen ihre Ansprüche abgetreten. Am 9.4.2015 befanden sich bereits 50.000 Personen auf einer Warteliste. Die gegenständliche Sammelklage wird von einer Prozessfinanzierungs AG (gegen ein Entgelt von 20 % des Erlöses) und mit PR-Unterstützung einer Agentur betrieben. Für die irischen Verfahren wurde eine Prozesskostenlimitierung auf EUR 10.000 erreicht. Die eigenen Anwälte dieser Verfahren muss der Kläger vereinbarungsgemäß nicht bezahlen. Der Kläger hat für seine Aktivitäten gegen Facebook ein Team von zehn, im Kern fünf, Personen um sich versammelt, die ihn unterstützen. Es ist nicht feststellbar, ob für diese Unterstützung etwas bezahlt wird. Die erforderliche Infrastruktur wird vom privaten Konto des Klägers bezahlt. Weder er noch der Verein beschäftigen Personal. Der Kläger ist bei seiner Mutter beschäftigt und bezieht dort sein Einkommen. Weiters bezieht er auch ein Einkommen aus der Vermietung einer Wohnung. Daneben erzielt er Einkommen in nicht feststellbarer Höhe aus dem Verkauf der genannten Bücher und aus Veranstaltungen, zu denen er, aufgrund seines Vorgehens gegen Facebook, nunmehr der gegenständlichen Klage, eingeladen wurde. Jedenfalls erhielt er im letzten Jahr für drei bis vier Vorträge ein Honorar von je zumindest EUR 100 bis EUR 500. Der Kläger nutzt das enorme, weltweite Medieninteresse an seinem Vorgehen gegen die Beklagte mittlerweile auch beruflich. Der Oberste Gerichtshof legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist Art 15 EuGVVO VO (EG) Nr 44/2001 dahin auszulegen, dass ein „Verbraucher" im Sinne dieser Bestimmung diese Eigenschaft verliert, wenn er nach längerer Nutzung eines privaten Facebook-Kontos im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Ansprüche Bücher publiziert, teilweise auch entlohnte Vorträge hält, Webseiten betreibt, Spenden zur Durchsetzung der Ansprüche sammelt und sich die Ansprüche von zahlreichen Verbrauchern gegen die Zusicherung abtreten lässt, diesen einen allfälligen Prozesserfolg nach Abzug der Prozesskosten zukommen zu lassen?

2. Ist Art 16 EuGVVO (EG) Nr 44/2001 dahin auszulegen, dass ein Verbraucher in einem Mitgliedstaat gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleichgerichtete Ansprüche anderer Verbraucher mit Wohnsitz

a. im gleichen Mitgliedstaat,
b. in einem anderen Mitgliedstaat oder
c. in einem Drittstaat

geltend machen kann, wenn ihm diese aus Verbrauchergeschäften mit derselben beklagten Partei aus demselben rechtlichen Zusammenhang zediert wurden und wenn das Zessionsgeschäft nicht in eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt, sondern der gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche dient? (20.7.2016, 6 Ob 23/15z).

Haftungsklage gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind nur Klagen, die sich unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren herleiten und in engem Zusammenhang damit stehen (Annexverfahren), vom Anwendungsbereich der EuGVVO 2001 ausgeschlossen. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen strebt der Oberste Gerichtshof zur Beurteilung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte eine Klarstellung der Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Art 1 Abs 2 lit b der VO (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) zur EuInsVO im Zusammenhang mit einer Haftungsklage gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen behaupteten rechtswidrigen Abstimmungsverhaltens in einem Insolvenzverfahren an (30.11.2016, 7 Ob 148/16i).

Altersdiskriminierung von Vertragsbediensteten

In einem beim Obersten Gerichtshof anhängig gemachten Feststellungsverfahren des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gegen die Republik Österreich nach § 54 Abs 2 ASGG vertritt der Antragsteller den Rechtsstandpunkt, dass die Einstufung und Besoldung von Vertragsbediensteten auch nach der Bundesbesoldungsreform 2015 altersdiskriminierend ist und gegen den Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt. Als Gericht letzter Instanz ist der Oberste Gerichtshof zur Vorlage verpflichtet, wenn die richtige Anwendung des Unionsrechts nicht derart offenkundig ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt. Solche Zweifel liegen hier vor. Dem Europäischen Gerichtshof wurden daher mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die auf eine Klärung abzielen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der ein (in Bezug auf die Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr) altersdiskriminierendes Besoldungssystem durch ein neues Besoldungssystem ersetzt wird, die Überleitung der Bestandsbediensteten in das neue Besoldungssystem aber dadurch erfolgt, dass das neue Besoldungssystem rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stammgesetzes in Kraft gesetzt wird, sich die erstmalige Einstufung in das neue Besoldungssystem aber nach dem gemäß dem alten Besoldungssystem für einen bestimmten Überleitungsmonat (Februar 2015) tatsächlich ausbezahlten Gehalt richtet, sodass die bisherige Altersdiskriminierung in ihren finanziellen Auswirkungen fortwirkt. Sollte diese Frage vom Europäischen Gerichtshof bejaht werden, wurde die weitere Frage gestellt, ob das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass Bestandsbedienstete, die in Bezug auf die Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr im alten Besoldungssystem diskriminiert wurden, einen finanziellen Ausgleich erhalten müssen, wenn diese Altersdiskriminierung auch nach Überleitung in das neue Besoldungssystem in ihren finanziellen Auswirkungen fortwirkt. Sollte die erste Frage hingegen vom Europäischen Gerichtshof verneint werden, wurde die Frage gestellt, ob das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass dem darin verbrieften Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz eine nationale Regelung entgegensteht, nach der das alte diskriminierende Besoldungssystem in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist und sich die Überleitung der Besoldung von Bestandsbediensteten in das neue Besoldungsregime allein nach dem für den Überleitungsmonat zu ermittelnden bzw ausbezahlten Gehalt richtet. Zuletzt wurde noch die Frage gestellt, ob das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass es im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union einer Regelung entgegensteht, nach der Vordienstzeiten eines Vertragsbediensteten in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband zur Gänze, in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber hingegen nur bei Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren anrechenbar sind (19.12.2016, 9 ObA 141/15y).

Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

Monopolsystem im Glücksspielrecht

Der Oberste Gerichtshof beantragte in sechs verbundenen Verfahren nach dem UWG die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und des Nö Spielautomatengesetzes 2011 (hilfsweise der genannten Gesetze zur Gänze). Die jeweils klagende Partei verfügt über eine Bewilligung der niederösterreichischen Landesregierung und eine Bewilligung der oberösterreichischen Landesregierung zur Durchführung von Glücksspielen in Form der „Landesausspielung" mit Automaten. Sie betreibt solche Geräte an mehreren Standorten in Nieder- und auch in Oberösterreich. Die jeweils beklagten Parteien betreiben dort Lokale, wo sich Glückspielautomaten befinden, bei denen die Entscheidung über Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit der Spieler abhängt. Die beklagten Parteien bzw jene ausländische Unternehmen, die die Automaten aufstellen und wirtschaftlich betreiben, weisen keine entsprechende Bewilligung oder Konzession auf und können auch keine Rechte von einer Bewilligung ableiten. Die klagende Partei begehrte, den jeweiligen beklagten Parteien zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, solange keine Konzession oder behördliche Bewilligung vorliegt. Sie machte einen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch geltend (§ 1 Abs 1 Z 1 UWG). Die jeweils beklagten Parteien wandten unter anderem die Unionsrechtswidrigkeit des Monopolsystems des Glücksspielgesetzes wegen Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit bzw dessen Verfassungswidrigkeit wegen Inländerdiskriminierung ein. Die jeweiligen Vorinstanzen gaben den Unterlassungsbegehren Folge. Ausgehend von der Feststellung, dass die Werbung der wenigen Konzessionäre nicht ausschließlich dazu dient, Verbraucher zu den kontrollierten Spielernetzwerken zu lenken, sondern den Zweck verfolgt, insbesondere jene Personen zur aktiven Teilnahme am Spiel anzuregen, die bis dato nicht ohne Weiteres bereit sind zu spielen, ging der Oberste Gerichtshof in Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs davon aus, dass das österreichische Glücksspielmonopol gegen das Unionsrecht verstößt, was eine verfassungsrechtlich unzulässige Inländerdiskriminierung zur Folge hat. Mit Beschluss vom 15.10.2016 zu G 103/2016 ua wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag zurück (30.3.2016, 4 Ob 31/16m).

Kinderbetreuungsgeld – Gemeinsamer Hauptwohnsitz

Nach der Geburt ihres Sohnes am 22.11.2013 beantragte die Klägerin am 6.3.2014 einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, welches von der beklagten Partei mit formlosem Schreiben vom 12.3.2014 für den Zeitraum 15.2.2014 bis 21.11.2014 gewährt und mit EUR 66 täglich bemessen wurde. Sie lebte nach der Geburt mit ihrem Sohn, ihrer Tochter und ihrem Ehemann in H. Alle Familienmitglieder waren mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet. Mitte Juni 2014 verzog die Klägerin mit ihren Kindern und ihrem Ehemann in eine Eigentumswohnung in S, wo sie seither im gemeinsamen Haushalt leben. Mit 18.6.2014 meldeten die Klägerin und ihr Ehemann den Hauptwohnsitz von H auf S um. Die Tochter war schon zuvor auf diese Anschrift umgemeldet worden. Im Jahr 2014 war über das Unternehmen, in dem der Ehemann der Klägerin in leitender Position tätig war, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das brachte große finanzielle Sorgen für die Familie. Aufgrund dieser Situation vergaß die Klägerin, auch ihren Sohn mit Hauptwohnsitz in S anzumelden. Erst über Anregung der Gebietskrankenkasse meldete die Klägerin am 20.11.2014 ihren Sohn mit Hauptwohnsitz in S an. Für diesen bezog die Klägerin im Zeitraum vom 18.6.2014 bis 20.11.2014 durchgehend Familienbeihilfe. Mit Bescheid vom 28.11.2014 wies die beklagte Partei den Antrag der Klägerin vom März 2014 auf Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes für den Zeitraum vom 18.6.2014 bis 20.11.2014 ab. Mit Bescheid vom 30.1.2015 verpflichtete die beklagte Partei die Klägerin zum Ersatz des vom 18.6.2014 bis 20.11.2014 bezogenen Kinderbetreuungsgeldes in Höhe von EUR 10.296. Die Klägerin bekämpfte beide Bescheide mit gesondert eingebrachten Klagen. Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 2 Abs 6 erster Satz Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I 2001/103 idF BGBl I 2009/116, betreffend die gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung als verfassungswidrig aufzuheben. Mit Erkenntnis vom 14.10.2016 wies der Verfassungsgerichtshof zu G 121/2016 den Antrag ab (13.4.2016, 10 ObS 144/15x).

Pensionsteilung in Bauern-Sozialversicherung

In der Sozialversicherung der Bauern kann es in bestimmten Konstellationen zu einer Teilung des Pensionsanspruchs zwischen Eheleuten kommen, wenn beide einen landwirtschaftlichen Betrieb für zumindest zehn Jahre gemeinsam geführt haben. Die Regelung stammt noch aus einer Zeit, zu der die mittätigen Bäuerinnen noch keine Pensionsversicherung hatten. Der Oberste Gerichtshof hegte Bedenken, dass die Pensionsteilung aufgrund der geänderten Situation der Bäuerinnen nunmehr dem Gleichheitssatz und dem Recht auf die Unversehrtheit des Eigentums widerspreche und stellte einen Antrag auf Aufhebung des § 71 Abs 4 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl 1978/559 idF BGBl I 2009/135, in eventu § 71 Abs 4, Abs 7, Abs 8 und Abs 9 BSVG idF BGBl I 2009/135, § 71 Abs 5 idF BGBl 1996/201 und § 71 Abs 6 idF BGBl 1997/139. Der Verfassungsgerichtshof qualifizierte mit Erkenntnis vom 12.12.2016 zu G 93/2016 diese Bestimmungen nicht als verfassungswidrig (15.6.2016, 10 ObS 10/16t).

Mindeststammkapital einer GmbH von EUR 35.000

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 6 Abs 1 GmbHG, in eventu § 6 GmbHG, jeweils in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13), § 10 Abs 1 GmbHG, in eventu § 10 GmbHG, jeweils in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13), § 54 Abs 3 erster Satz GmbHG, in eventu § 54 Abs 3 GmbHG, in eventu § 54 GmbHG, jeweils in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13) und § 127 Abs 13 bis Abs 16 GmbHG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13) als verfassungswidrig aufzuheben. Die erneute Festlegung eines Mindeststammkapitals von EUR 35.000 mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014, nachdem davor mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 dieses auf EUR 10.000 abgesenkt worden war (doppelter rechtspolitischer Schwenk), sei unter dem Aspekt des Sachlichkeitsgebots und der Gleichbehandlung von zu verschiedenen Zeitpunkten gegründeten GmbHs bedenklich. Der Verfassungsgerichtshof beurteilte mit Erkenntnis vom 14.3.2017 zu G 311/2016 die angefochtenen Bestimmungen als nicht verfassungswidrig (20.7.2016, 6 Ob 74/16z).

“ Begutachtungen ”

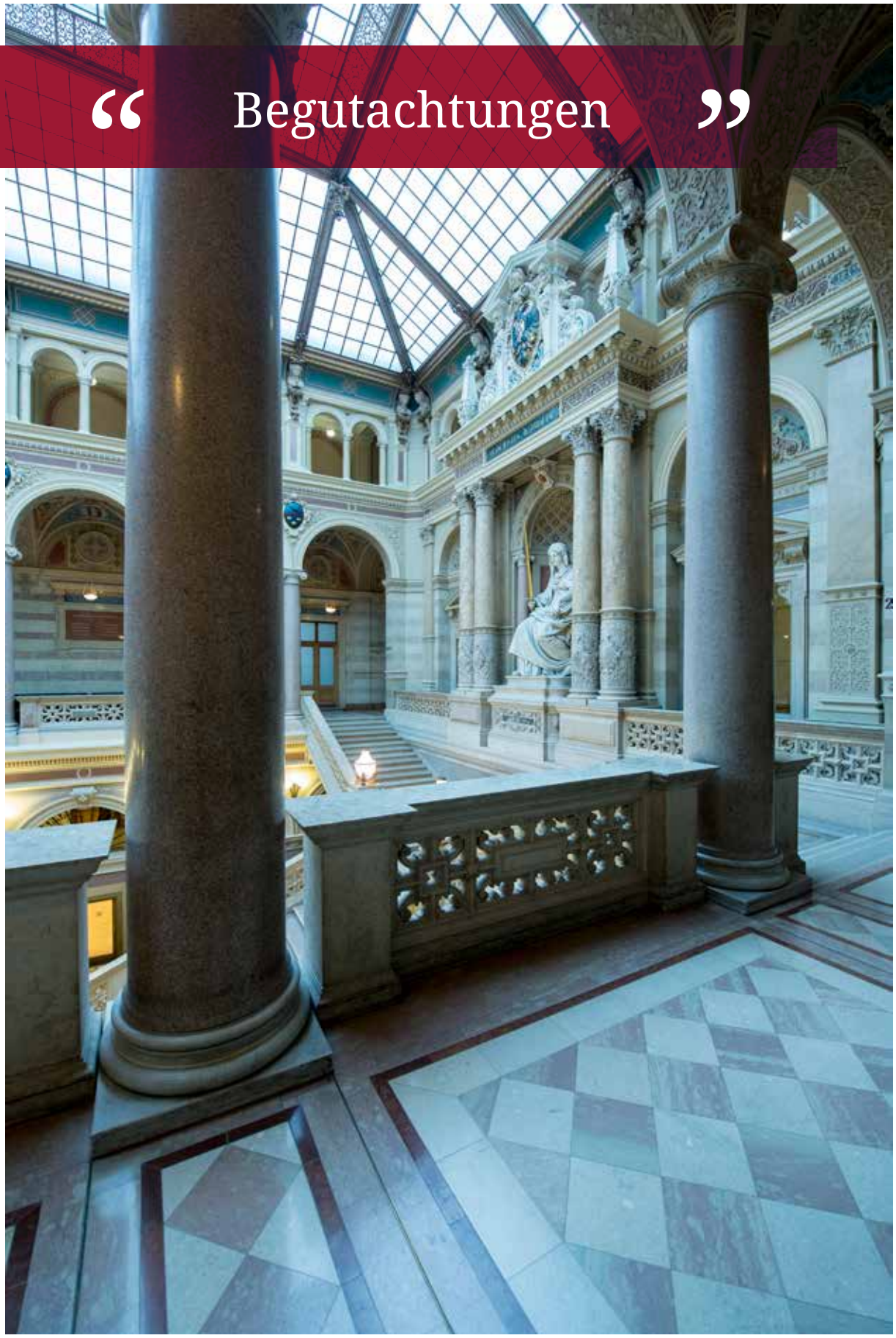

Begutachtungen

Im Jahr 2016 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden;

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden;

- Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden;

- Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016);

- Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016);

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;

- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016);

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz – Kinder-EinstV);

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG;

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden;

- Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG);

- Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016);

- Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird;
- Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2016 – KartG-Nov 2016);
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016);
- Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016);
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Reichshaftpflichtgesetz und das Rohrleitungsgesetz geändert werden (Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2016 – MinVersValG-2016);
- Begutachtungsverfahren zum Bundes-Stiftungs- und FondsG, MeldeG, NamensänderungsG, PersonenstandsG, SprengmittelG und WaffenG; Änderung der Strafdrohung in § 50 WaffG;
- Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission; Consultation on Evaluation of procedural and jurisdictional aspects of EU merger control;
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeit- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden, Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG);
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird.

“Veranstaltungen und internationale Kontakte”

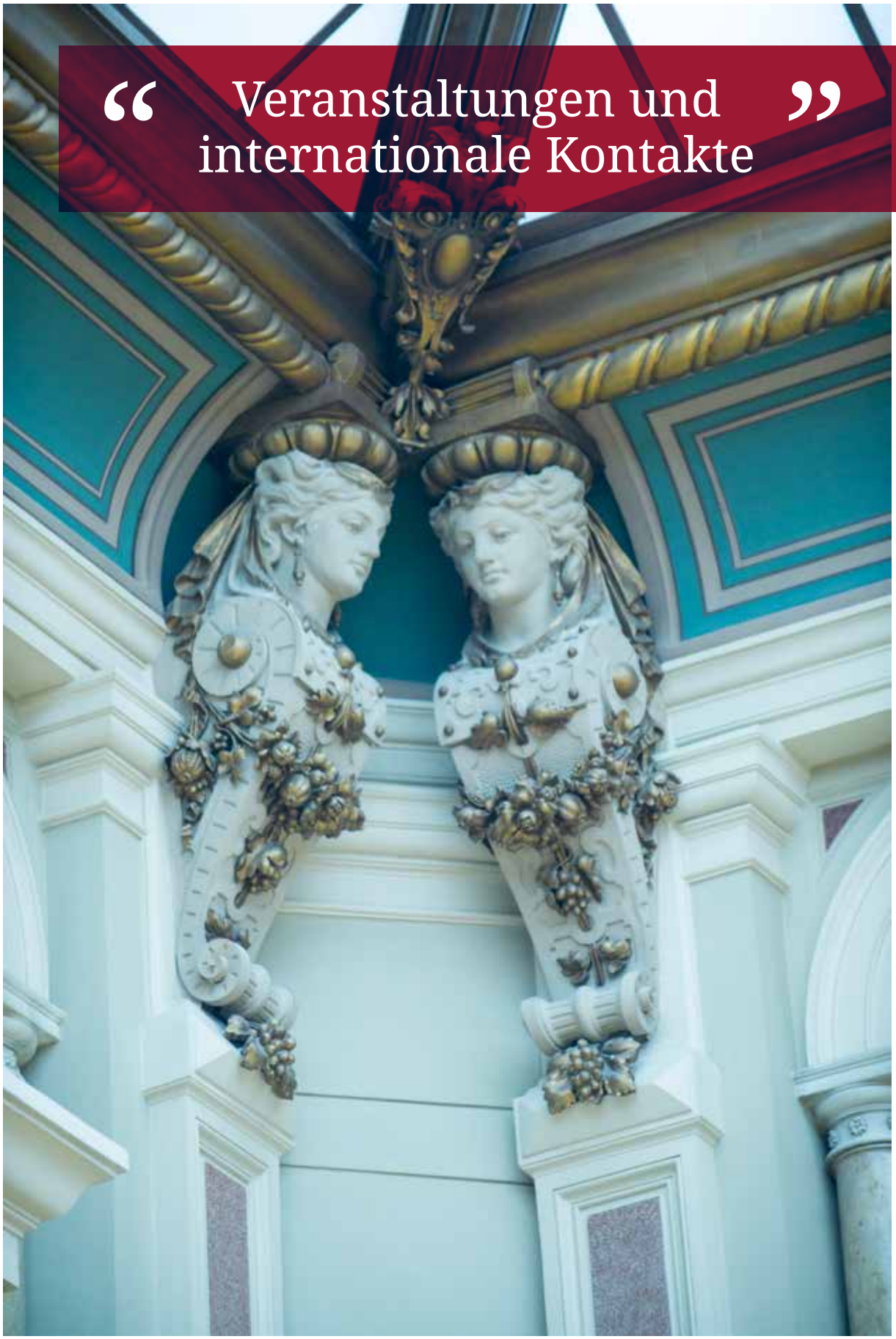

Besuche im Ausland

17. bis 19. Februar 2016:

Besuch des Bundesgerichtshofs Karlsruhe

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz **DANZL**

9. bis 12. März 2016:

Tagung der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer Hannover

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

21. bis 22. März 2016:

Treffen der Working Group zum EU-Projekt „Empowering European Families“ Utrecht

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

7. April 2016:

Seminar „Die Auslegung von Patentansprüchen – Determinismus oder Blick in die Glaskugel?“ München

- VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
  HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

11. bis 12. April 2016:

Treffen der Working Group zum EU-Projekt „Empowering European Families“ Utrecht

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

12. bis 13. Mai 2016:

Konferenz der ERA „Cross-Border Insolvency Proceedings“ Trier

- Ri d EB Mag. Heinz **KOLLAND**

9. bis 11. Juni 2016:

„Intellectual Property & Competition Law: New Challenges in a Digital Era" Madrid

- HR d OGH Dr. Elfriede **SOLÉ**

10. Juni 2016:

Gastvortrag an der juridischen Fakultät der Masaryk Universität Brno

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz **DANZL**

30. Juni 2016:

Auftaktversammlung der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger, Festvortrag des Präsidenten des OGH Vaduz

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

14. bis 23. September 2016:

Studienreise nach Litauen, Lettland und Estland

- HR d OGH Dr. Georg **NOWOTNY**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
  HR d OGH Mag. Raimund **WURZER**

22. bis 23. September 2016:

XXIV. Meeting of European Labour Court Judges Oslo

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

29. September bis 1. Oktober 2016:

Meeting of European Trademark Judges Luxemburg und Trier

- HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

19. Oktober 2016:

Tagung der slowenischen Justiz zur Haftung von Geschäftsführern Portorož

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**

20. bis 21. Oktober 2016:

Colloquium of the Network of the Presidents of the Supreme Judicial Courts of the EU Madrid

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

20. bis 21. Oktober 2016:

Seminar der Universität Prag in Kooperation mit der WU Wien zum Thema Rechtsmissbrauch Prag

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**

8. November 2016:

Vortrag an der ERA Trier

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

13. bis 15. November 2016:

Forum für Richter und Staatsanwälte Luxemburg

- HR d OGH Dr. Babek **OSHIDARI**
  HR d OGH Dr. Christoph **BRENN**

30. November bis 2. Dezember 2016:

„Limits of Transparent Justice“ Bratislava

- HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

Besuche beim Obersten Gerichtshof

8. Februar 2016:

Fortbildungsveranstaltung des OGH – „EU Recht in der Praxis Rechtsprechung von und mit dem EuGH“

- **GÄSTE**:
  Präs d EuGH, Prof. Ph.D. Koen **LENAERTS**
  Ri d EuGH Hon.-Prof. Dr. Maria **BERGER**
  Ri d EuGH Hon.-Prof. Dr. Egils **LEVITS**
  Ri d EuGH Prof. Dr. Camelia **TOADER**

8. März 2016:

Besuch aus der Ukraine, Higher Specialized Court of Ukraine

- **OGH:**
  HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

18. April 2016:

Studienbesuch aus der Ukraine, Vereinigung „Young Generation will change Ukraine“

- **OGH:**
  HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

20. April 2016:

Besuch aus dem slowenischen Justizministerium

- **OGH:**
  HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma **DEHN**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**
  Ri d EB Dr. Andrew **ANNERL**

27. April 2016:

Referendarsgruppe des Landgerichts Oldenburg

- **OGH:**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

9. Mai 2016:

Hochschulgruppe der Universität Konstanz

- **OGH:**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

25. Mai 2016:

Studienbesuch, Richtergruppe aus Serbien

- **OGH:**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

2. Juni 2016:

Besuch einer Delegation des kirgisischen Obersten Gerichtshofs

- **OGH:**
  HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

28. Juni 2016:

Besuch einer koreanischen Delegation unter der Leitung von Park Byoung-dae, Richter am Obersten Gerichtshof der Republik Korea

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  SP d OGH Prof. Dr. Michael **DANEK**
  HR d OGH Dr. Jürgen **RASSI**

6. Juli 2016:

Besuch einer Studentengruppe aus den USA

- **OGH:**
  SP d OGH Dr. Michael **SCHWAB**

JAN

JUN

22. bis 24. August 2016:

Besuch einer Delegation vom Chinesischen Obersten Volksgericht unter der Leitung von Vizepräsident Nan Ying

- **OGH:**
  VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**
  VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
  SP d OGH Dr. Kurt **KIRCHBACHER**
  HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
  HR d OGH Dr. Hagen **NORDMEYER**

6. September 2016:

Besuch von Studierenden der Summer School zum europäischen IT-Recht, Universität Göttingen

- **OGH:**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

13. September 2016:

Besuch von Georgios Ziamos, Vortragender Rat am griechischen Staatsrat, Professor an der nationalen Richterschule

- **OGH:**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

6. bis 7. Oktober 2016:

Besuch des Bundesgerichtshofs Senat VI. unter der Leitung des Vorsitzenden Gregor Galke

- **OGH:**
  Mitglieder des 2. und 6. Senats

11. Oktober 2016:

Studienreise texanischer Juristen, USA

- **OGH:**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

26. Oktober 2016:

Tag der offenen Tür

- **OGH:**
  VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**
  VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
  HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**
  VB Barbara **GAL**
  VB Christian **KORNFELD**

14. November 2016:

Besuch von Jus-Studenten der Universität Stockholm

- **OGH:**
  HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

18. November 2016:

Besuch von Prof. Dr. Stephan Rixen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Bayreut

- **OGH:**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

16. Dezember 2016:

Besuch des Generalstabschefs Mag. Othmar Commenda

- **OGH:**
  Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**
  SP d OGH Dr. Michael **SCHWAB**
  Präsidialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

DEZ

Fortbildungsveranstaltungen

8. Februar 2016:

EU-Recht in der Praxis – Rechtsprechung von und mit dem EuGH

- **ORGANISATION:**
  HR d OGH Dr. Christoph **BRENN**
- **MITWIRKENDE:**
  VP d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**
  VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
  Richter am EuGH Prof. Ph.D. Koen **LENAERTS**
  Richterin am EuGH Hon.-Prof. Dr. Maria **BERGER**
  Univ.-Prof. Dr. Walter **OBWEXER,** Innsbruck
  Richterin am EuGH Prof. Dr. Camelia **TOADER**
  Richter am EuGH Hon.-Prof. Dr. Egils **LEVITS**

15. September 2016:

Aktuelle Judikatur in Strafsachen

- **ORGANISATION:**
  SP des OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**
- **MITWIRKENDE:**
  HR d OGH Mag. Frederick **LENDL**
  HR d OGH Dr. Babek **OSHIDARI**
  HR d OGH Dr. Clemens **OBERRESSL**

17. Oktober 2016:

Normprüfungsanträge durch Verfahrensparteien

- **ORGANISATION:**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
  HR d OGH Mag. Christa **HETLINGER**
- **MITWIRKENDE:**
  Univ.-Prof. Dr. Magdalena **PÖSCHL**
  MMag. Dr. Michael **ROHREGGER**
  SP d OGH Prof. Dr. Michael **DANEK**
  Ri d OLG Wien Dr. Martin **STEFULA**
  Mitglied des VfGH Univ.-Prof. Dr. Michael **HOLOUBEK**

21. November 2016:

Erbrecht aktuell – 2016

- **ORGANISATION:**
  HR d OGH Mag. Herbert **PAINSI**
- **MITWIRKENDE:**
  VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
  LStA d BMJ Dr. Peter **BARTH**
  HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
  Univ.-Prof. Dr. Brigitta **LURGER**, LL.M. (Harvard)
  Mag. Alice **PERSCHA**

30. November bis 2. Dezember 2016:

Rechtssicherheit in der kollegialen Justizverwaltung. Der Personalsenat zwischen Rechtsprechung und monokratischer Justizverwaltung

- **ORGANISATION:**
  VP d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**
  HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
  HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
- **MITWIRKENDE:**
  Präs d OLG Linz Mag. Katharina **LEHMAYER**
  Universität Wien Prof. Dr. Franz-Stefan **MEISSEL**
  Universität Wien Mag. Dr. Stefan **WEDRAC**
  Ri d BG Floridsdorf Dr. Gerhard **REISSNER**
  Präs d OLG Graz Dr. Manfred **SCARIA**
  Präs d LGS Wien Mag. Friedrich **FORSTHUBER**
  Ri d BG Graz West Dr. Christine **KATTER**
  HR d VwGH Dr. Markus **THOMA**
  Präs d OLG Innsbruck Dr. Klaus **SCHRÖDER**
  Präs d LG Klagenfurt Dr. Bernd **LUTSCHOUNIG**
  Ri d LG Wels Dr. Martin **GREIFENEDER**
  Ri d BG Leibnitz Mag. Werner **ZINKL**
  SP d OGH Prof. Dr. Michael **DANEK**
  SP d OLG Wien Mag. Andrea **HAHN**
  VP d LVerwG Tirol Dr. Albin **LARCHER**
  Präs d OLG Wien Dr. Gerhard **JELINEK**
  SC d BMJ Mag. Michael **SCHWANDA**
  Präs d HG Wien Dr. Maria **WITTMANN-TIWALD**
  SP d OLG Innsbruck Dr. Elisabeth **BRAUNIAS**
  LStA d BMJ Mag. Gerhard **NOGRATNIG**
  Ri d LGZ Graz Mag. Sigrid **UNTERRICHTER**
  Präs d LVerwG Wien Dr. Dieter **KOLONOVITS**

„EU-Recht in der Praxis – Rechtsprechung von und mit dem EuGH“

Am 8.2.2016 fand am Obersten Gerichtshof ein hochkarätig besetztes Seminar zum Thema „EU-Recht in der Praxis“ statt. Zu den Vortragenden zählten der Präsident des Europäischen Gerichtshofs Koen Lenaerts, die österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof Maria Berger, die Kammerpräsidentin am Europäischen Gerichtshof Camelia Toader und der Richter am Europäischen Gerichtshof Egils Levits sowie Universitätsprofessor Walter Obwexer aus Innsbruck und Christoph Brenn, Richter am Obersten Gerichtshof. Behandelt wurden für die gerichtliche Praxis äußerst wichtige Themen wie das Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die nationalen Gerichte, weiters die Wirkungen der Unionsgrundrechte insbesondere nach der Grundrechtecharta auf das innerstaatliche Zivilverfahrensrecht und das Zivilrecht, die neuesten Entwicklungen aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu den Grundfreiheiten und zur Freizügigkeit insbesondere an der Schnittstelle zum Zivilrecht, die neuesten unionsrechtlichen Entwicklungen im Verbraucherschutzrecht sowie die Verpflichtung der nationalen Gerichte, unionsrechtliche Fragestellungen von Amts wegen zu prüfen.

Ziel des Seminars war es, die neuesten Entwicklungen im Unionsrecht und insbesondere in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen näher zu bringen und den Zugang zum und den Umgang mit dem Unionsrecht zu erleichtern. Der Andrang zum Seminar war groß. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs, Eckart Ratz, konnte rund 140 Kolleginnen und Kollegen aller Instanzen sowie auch Kollegen des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts begrüßen. Zum Seminar ist im Manz-Verlag ein von Christoph Brenn herausgegebener Tagungsband erschienen, der die behandelten Inhalte wiedergibt.

“Personelles beim Obersten Gerichtshof”

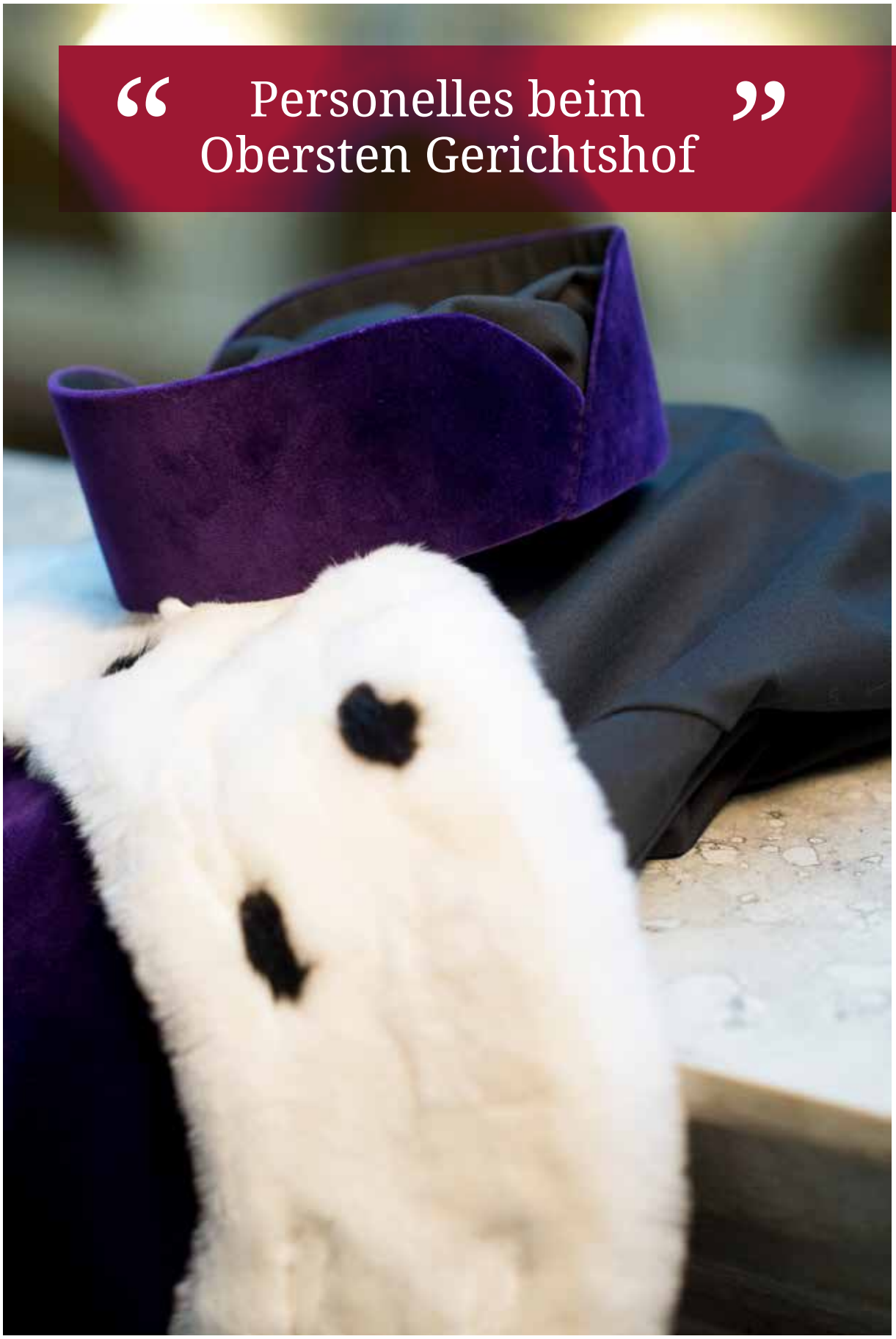

Personelles beim Obersten Gerichtshof

Personalverhältnisse bei Richterinnen und Richtern

Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr 59 Mitglieder an.

Veränderungen im Berichtsjahr 2016	
Ernannt wurden	0
In den Ruhestand getreten sind	0
Todesfälle	1

Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 31.12.2016 waren beim Obersten Gerichtshof 37 nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, darunter zwei Teilzeitkräfte.

Neuzugänge:

- VB Ahmed El Seifi

Personalsituation im Evidenzbüro

So wie in den Jahren zuvor standen dem Evidenzbüro im Jahr 2016 zwölf Richterplanstellen zur Verfügung. Im Vergleich zum Verfassungsgerichtshof (2015: 30 verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und zum Verwaltungsgerichtshof (2014: 44 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist die Zahl gering. Dementsprechend fordert die Tätigkeit im Evidenzbüro einen hohen Arbeitseinsatz. Bedingt durch Teilauslastungen (4) und Tätigkeit bei anderen Gerichten (3) sind die zwölf Planstellen mit insgesamt 15 Personen besetzt, was mittlerweile an räumliche Grenzen stößt. Diese 15 Richterinnen und Richter sind zum Teil mit ihrer ersten richterlichen Ernennung dem Evidenzbüro zugeteilt worden; zum anderen Teil handelt es sich um Richterinnen und Richter, die nach einigen Jahren judizieller Tätigkeit eine Zuteilung zum Evidenzbüro angestrebt haben. Überwiegend kommen die Richterinnen und Richter aus dem OLG-Sprengel Wien, in geringerem Ausmaß aus dem OLG-Sprengel Graz. Die übliche Verwendungsdauer im Evidenzbüro liegt derzeit bei etwa drei Jahren. In Übereinstimmung mit einem Bericht des Rechnungshofs, wonach die Zuteilung von Richteramtswärterinnen und Richteramtsanwärtern für die Heranbildung des richterlichen Nachwuchses von eminenter Bedeutung ist, soll in Zukunft wieder die zeitgleiche Zuteilung von zumindest vier Richteramtswärterinnen und Richteramtsanwärtern unter Einbeziehung sämtlicher OLG-Sprengel angestrebt werden. Sieht es doch der Oberste Gerichtshof als wesentliche Aufgabe an, den zugeteilten Richterinnen und Richtern im Evidenzbüro fundierte Erfahrungen für eine erfolgreiche weitere richterliche Tätigkeit zu bieten und damit zur Heranbildung hochqualifizierter richterlicher Nachwuchskräfte beizutragen.

Die zugeteilten Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter decken die Schriftführertätigkeit in Strafsachen ab und unterstützen im Übrigen die Tätigkeit des Evidenzbüros in Zivilsachen. Die fünf nichtrichterlichen Bediensteten sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit für RIS-Justiz auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt (fast 18.000 Seiten).

Stellvertreter des Leiters ist nach wie vor HR des OGH Dr. Hagen Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut.

Auszeichnungen

Mit Entschließung des gemäß Art 64 Abs 1 B-VG mit der Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten betraute Präsidium des Nationalrats vom 4.11.2016 wurde

- Senatspräsident Dr. Michael **SCHWAB**

das **GROSSE SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Nachruf Dr. Friedrich Fellinger
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Friedrich Fellinger ist in der Nacht von 8. auf 9.10.2016 an den Folgen einer schweren Operation gestorben.

Dr. Friedrich Fellinger wurde am 9.4.1956 in Steyr geboren. Nach Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums und Absolvierung des Gerichtspraktikums ist er am 1.10.1980 in den richterlichen Vorbereitungsdienst als Richteramtsanwärter eingetreten. Mit Wirksamkeit vom 1.4.1983 wurde er zum Richter des Bezirksgerichts Wels und des Arbeitsgerichts Wels ernannt.

Es folgten die Ernennung zum damaligen Kreisgericht Wels im Jahr 1987 sowie eine Dienstzuteilung zum Oberlandesgericht Linz im Jahr 1989. In dieser Zeit machte er sich vor allem auch um die Reform beim Kreisgericht Wels wund die Reform des Sachverständigenwesens verdient. Mit Wirksamkeit vom 1.6.1990 wurde Dr. Friedrich Fellinger zum Richter des Oberlandesgerichts Linz ernannt, wo er neben der Rechtsprechungstätigkeit weiterhin mit Aufgaben der Justizverwaltung betraut war. Mit Wirksamkeit vom 1.2.1999 erfolgte schließlich die Ernennung zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs. Dr. Friedrich Fellinger war zunächst Berichterstatter im 10. Senat. Seit seiner Ernennung zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 führte er den Vorsitz im 10. Senat, der Fachsenat für sozialrechtliche Angelegenheiten ist.

Dr. Friedrich Fellinger führte den Senat mit großer Umsicht und Besonnenheit. Seine Arbeitsweise war durch Fleiß und Eifer sowie durch enorme Hilfsbereitschaft und Offenheit gekennzeichnet. Mit seinem umfassenden Fachwissen hat er die sozialrechtliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs über Jahre entscheidend mitgestaltet. Im Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen war er überaus bescheiden. In seinen Dienstbeschreibungen wurde neben den hervorragenden fachlichen Fähigkeiten stets hervorgehoben, dass er aufgrund seiner kompetenten und freundlichen Art und seiner Persönlichkeit von allen Seiten in höchstem Maß respektiert und geschätzt wird. Der Oberste Gerichtshof hat mit Dr. Friedrich Fellinger nicht nur einen höchst qualifizierten Senatsvorsitzenden, sondern auch einen überaus geschätzten Freund und Kollegen verloren.

Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:
Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1011 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

GESTALTUNG UND GRAFIK:
mediaGURU - Agentur für neue Medien (www.mediaguru.at)

BILDQUELLEN:
Faruk Pinjo, Christian Jungwirth, Oberster Gerichtshof

DRUCK:
Ferdinand Berger & Söhne GmbH (www.berger.at)

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:
Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.